

NACHTRAGSVEREINBARUNG Nr.2

zwischen

KfW IPEX-Bank GmbH

als Darlehensgeber

und

GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH

als Darlehensnehmer

zum DARLEHENSVERTRAG (Nr.: 28767)

vom 16. Oktober 2018, zuletzt geändert durch Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 9. Juli 2019

Präambel

- (A) Der Darlehensnehmer und die KfW IPEX-Bank sind Parteien eines Darlehensvertrages vom 16. Oktober 2018 (Darlehensvertrag Nr.: 28767) in Bezug auf die Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen am durch den Darlehensnehmer betriebenen Müllheizkraftwerk in Ludwigshafen am Rhein (der durch Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 9. Juli 2019, der „Ursprüngliche Darlehensvertrag“).
- (B) Aufgrund von Änderungen des Projektes beabsichtigen die Parteien Änderungen am Darlehensvertrag vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

- 1.1 *Definitionen.* Die vorstehend in der Präambel und im Einzelnen nachstehend definierten Begriffe werden in dieser Nachtragsvereinbarung mit der so definierten Bedeutung verwendet, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt. Darüber hinaus gelten ergänzend die Begriffsbestimmungen des Ursprünglichen Darlehensvertrages.

Erhöhungsbestätigung: hat die im Geänderten Darlehensvertrag bestimmte Bedeutung.

Geänderter Darlehensvertrag: hat die in Ziffer 2.1 (*Änderung*) festgelegte Bedeutung.

Tranche C: hat die im Geänderten Darlehensvertrag bestimmte Bedeutung.

Wirksamkeitstag: der Tag, an dem die KfW IPEX-Bank dem Darlehensnehmer bestätigt hat, dass alle in Ziffer 2.2 (*Wirksamkeitsbedingung*) genannten Unterlagen zur Zufriedenheit der KfW IPEX-Bank vorliegen.

- 1.2 *Finanzierungsdokument.* Diese Nachtragsvereinbarung ist ein Finanzierungsdokument im Sinne des Darlehensvertrages.
- 1.3 *Bezugnahmen etc.* Die in Ziffer 1.2 (*Bezugnahmen*) und 1.3. (*Überschriften*) des Darlehensvertrages niedergelegten Bestimmungen gelten für diese Nachtragsvereinbarung entsprechend. Soweit in dieser Nachtragsvereinbarung auf Begriffe des Geänderten Darlehensvertrages Bezug genommen wird, gilt diese Bezugnahme unabhängig vom Inkrafttreten der Änderungen des Ursprüngliche Darlehensvertrages gemäß Ziffer 2.1 (*Änderung*).

2. Änderung des Darlehensvertrages

- 2.1 *Änderung.* Mit Wirkung ab dem Wirksamkeitstag wird der Ursprüngliche Darlehensvertrag von den Parteien hiermit geändert und gilt dann in der als Anlage 1 (*Geänderter*

Kaufmännisch richtig
21.12.20 70
Datum, Unterschrift

Darlehensvertrag) zu diesem Änderungsvertrag beigefügten konsolidierten Fassung (der so geänderte Ursprüngliche Darlehensvertrag, der „Geänderte Darlehensvertrag“).

- 2.2 *Wirksamkeitsbedingung.* Die Änderung nach Ziffer 2.1 (*Änderung*) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die KfW IPEX-Bank dem Darlehensnehmer bis zum 31. März 2021 bestätigt hat, dass sie die folgenden Erklärungen bzw. Unterlagen in einer für sie nach Inhalt und Form zufrieden stellenden Art erhalten hat:
- (a) einen aktuellen Handelsregisterauszug des Darlehensnehmers,
 - (b) von jedem Bürgen eine Bestätigung in der Form der Anlage 2 (*Bestätigung zur Modifizierten Ausfallbürgschaft*) zu dieser Nachtragsvereinbarung und
 - (c) den Nachweis der Zeichnungsbefugnis für die Personen, die die in Absatz (b) genannten Bestätigungen der Bürgen unterzeichnet haben.
- 2.3 *Fortgeltung anderer Bestimmungen.* Die übrigen Bestimmungen des Ursprünglichen Darlehensvertrages bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

3. Strukturierungsgebühr

Der Darlehensnehmer zahlt der KfW IPEX-Bank (i) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Erhöhungsbestätigung oder (ii) spätestens am Tag der ersten Auszahlung aus Tranche C des Darlehens – je nachdem, welcher Termin früher liegt – eine einmalige Gebühr in Höhe von EUR 100.000 (in Worten: einhundert Tausend Euro). Die Gebühr fällt mit Abgabe der Erhöhungsbestätigung durch die KfW IPEX-Bank in voller Höhe an, auch, wenn (i) die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2.2 (*Wirksamkeitsbedingung*) nicht eingetreten ist oder (ii) der maßgebliche Darlehensbetrag nicht oder nicht in voller Höhe ausbezahlt wird und ist auch dann nicht zurückzuerstatten, wenn das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig getilgt wird oder zu tilgen ist.

4. Bestätigungen

- 4.1 *Zusicherungen und Gewährleistungen.* Der Darlehensnehmer gibt hiermit die Bestätigungen nach Ziffer 11.1 des Ursprünglichen Darlehensvertrages (mit Ausnahme derjenigen nach Ziffer 11.1(i) (*Negativklärung*) des Ursprünglichen Darlehensvertrages bezogen auf die bei Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung vorliegenden Umstände erneut ab.
- 4.2 *Beschlüsse.* Darüber hinaus bestätigt der Darlehensnehmer, dass die zur Unterzeichnung dieser Nachtragsvereinbarung erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Darlehensnehmers vorliegen.

Kaufmännisch richtig
21.12.20 70
Datum, Unterschrift

5. Allgemeine Bestimmungen, Erklärungen und Mitteilungen, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Ziffern 17 (*Erklärungen und Mitteilungen*), 18 (*Allgemeine Bestimmungen*) und 19 (*Anwendbares Recht und Gerichtsstand*) des Ursprünglichen Darlehensvertrages gelten für diese Nachtragsvereinbarung entsprechend.

Kaufmännisch richtig
21.12.20 <i>PM</i>
Datum, Elektronisch

DARLEHENSVERTRAG

vom 16. Oktober 2018

(geändert durch Nachtragsvereinbarung Nr. 1 und Nachtragsvereinbarung Nr. 2)

zwischen

KfW IPEX-Bank GmbH

als Darlehensgeber

und

GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH

als Darlehensnehmer

über EUR 115.000.000,00

Darlehensvertrag Nr.: 28767

Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen

Kaufmännisch richtig
21.12.20 PK
Datum, Unterschrift

Inhalt

1. Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	1
2. Darlehen und Verwendungszweck.....	7
3. Auszahlung.....	8
4. Gebühren.....	9
5. Zinsen.....	8
6. Rückzahlung.....	13
7. Vorzeitige Rückzahlungen und Verzichte.....	13
8. Berechnungen und Zahlungen im Allgemeinen.....	15
9. Steuern, Abgaben, Haftungsfreistellungen und Kosten.....	17
10. Sicherheiten.....	18
11. Zusicherungen und Gewährleistungen des Darlehensnehmers.....	19
12. Besondere Verpflichtungen des Darlehensnehmers.....	20
13. Informationspflichten.....	23
14. Kündigung.....	26
15. Übertragung von Rechten und Pflichten.....	30
16. Weitergabe von Informationen.....	31
17. Erklärungen und Mitteilungen.....	32
18. Allgemeine Bestimmungen.....	33
19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	33

Anlage 1 - Abruf

Anlage 2 - Auszahlungsvoraussetzungen

Anlage 3 - Erhöhungsbestätigung

Anlage 4 - Alternativkonditionen

Anlage 5 - Tilgungspläne

Anlage 6 - Regelmäßige Berichte

Anlage 7 - Bestätigungsschreiben

Anlage 8 - Modifizierte Ausfallbürgschaften (80%)

Anlage 9 - Erweiterte Modifizierte Ausfallbürgschaften (80%)

Anlage 10 - Modifizierte Ausfallbürgschaften (100%)

Anlage 11 - Bestätigung zur Konditionenänderung

Anlage 12 - Bestehende oder geplante Belastungen

Anlage 13 - Muster Erweiterte Gesellschaftererklärung II

Anlage 14 - Planzahlen

Anlage 15 - Muster des Berichts zu Baufortschritt und -kosten

Präambel

- (A) Der Darlehensnehmer betreibt ein Müllheizkraftwerk in Ludwigshafen am Rhein, das insbesondere durch folgende Maßnahmen modernisiert werden soll:
- (a) die Erstellung von zwei Kesselneubauten (Kessel 4 und Kessel 5)
 - (b) die Erweiterung des bestehenden Schlackebunkers
 - (c) den Neubau des Kesselhauses
 - (d) den Abriss von Kessel 1
 - (e) Retrofitmaßnahmen im Hinblick auf Kessel 3 und
 - (f) Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf die vorstehend genannten Maßnahmen,
- (die beschriebenen Maßnahmen zusammen, das "Projekt").
- (B) Das Projekt soll durch das nach Maßgabe dieses Vertrages zu gewährende Darlehen finanziert und durch die Modifizierten Ausfallbürgschaften der Gesellschafter des Darlehensnehmers (mit Ausnahme der Stadt Mannheim) besichert werden.
- (C) Dem Darlehensnehmer wurden im Vorfeld des Vertragsabschlusses (bzw. im Hinblick auf die Tranche C, der Nachtragsvereinbarung Nr. 2) verschiedene Finanzierungsalternativen unterbreitet und die Möglichkeit eröffnet, eigene Preisgestaltungen und Textvorschläge einzubringen. Insbesondere wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, die nach diesem Vertrag vereinbarten Strukturierungsgebühren in den Darlehenszins einzupreisen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

- 1.1 **Definitionen.** Soweit sich nicht aus einer ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag und seinen Anlagen oder aus dem jeweiligen Zusammenhang etwas anderes ergibt, haben die nachfolgenden Begriffe in diesem Vertrag und seinen Anlagen folgende Bedeutung:

Abruf: eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Aufforderung zur Bereitstellung eines Darlehensbetrages, die vom Darlehensnehmer in einer im Wesentlichen der Anlage 1 (*Abruf*) entsprechenden Form vorzulegen ist.

Auftragsbekanntmachung: jede öffentliche Bekanntmachung des Darlehensnehmers, mit der er die Absicht kundtut, einen öffentlichen Auftrag über eine bestimmte (Bau-, Liefer- oder Dienst-)Leistung im Hinblick auf das Projekt zu vergeben und welche Konditionen dabei gelten sollten.

Bankarbeitstag: jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Belastung: jedes dingliche Nutzungs-, Verwertungs- oder sonstige Recht zur Besicherung von Forderungen; als Belastung gelten auch (i) der Kauf unter Eigentumsvorbehalt, mit Ausnahme von branchenüblichen Eigentumsvorbehalten im normalen Geschäftsverkehr, (ii) die Übereignung oder Verpfändung von oder die Begründung eines sonstigen Rechts an Vermögenswerten zu Sicherungszwecken, (iii) die Übereignung von Vermögenswerten mit einer Rückerwerbs- oder Mietverpflichtung und (iv) der Forderungsverkauf mit Bonitätshaftung.

Bürge: jede der folgenden Körperschaften bzw. Anstalten:

- (i) die Stadt Ludwigshafen am Rhein,
- (ii) die Stadt Frankenthal/Pfalz,
- (iii) die Stadt Neustadt an der Weinstraße,
- (iv) die Stadt Speyer,
- (v) die Stadt Worms,
- (vi) der Landkreis Alzey-Worms,
- (vii) der Landkreis Bad Dürkheim,
- (viii) der Rhein-Pfalz-Kreis und
- (ix) die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK).

Darlehen: das nach Ziffer 2.1 (*Darlehen*) gewährte Darlehen.

Darlehensnehmer: GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein unter HRB 2718.

Darlehensbetrag: jeder Betrag, der – je nach Regelungszusammenhang – aus dem Darlehen ausbezahlt oder bereits ausgezahlt und noch ausstehend ist (unabhängig davon, ob dieser Betrag das gesamte Darlehen oder einen Teil davon ausmacht).

Eignungskriterien: die vom Darlehensnehmer im Rahmen eines Vergabeverfahrens als öffentlicher Auftraggeber gestellten Anforderungen im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter oder Bewerber.

Erhöhungsbestätigung: eine Erklärung der KfW IPEX-Bank an den Darlehensnehmer im Hinblick auf die Tranche C im Wesentlichen mit dem Inhalt des Musters der Anlage 13 (*Erhöhungsbestätigung*).

Ersatzquotierung: der auf eine Zinsperiode anzuwendende Jahreszinssatz, den die KfW IPEX-Bank aus dem arithmetischen Mittel derjenigen Jahreszinssätze bestimmt, zu denen Darlehen in Euro in einer dem jeweiligen Darlehensbetrag vergleichbaren Höhe und mit einer Laufzeit, die der betreffenden Zinsperiode am nächsten kommt, am zweiten TARGET-Tag vor Beginn der Zinsperiode von drei von der KfW IPEX-Bank ausgewählten führenden Banken im europäischen Interbankenmarkt angeboten werden.

Erweiterte Gesellschaftererklärung I: die an die KfW IPEX-Bank adressierte Erklärung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 15. Mai 2019 im Hinblick auf das unter diesem Vertrag gewährte Darlehen.

Erweiterte Gesellschaftererklärung II: eine an die KfW IPEX-Bank adressierte Erklärung der Stadt Ludwigshafen am Rhein im Hinblick auf das unter diesem Vertrag gewährte Darlehen im Wesentlichen mit dem Inhalt des Musters der Anlage 13 (*Muster Erweiterte Gesellschaftererklärung II*) (oder mit einem anderen Inhalt, mit welcher die Erweiterte Gesellschaftererklärung I zur Zufriedenheit der KfW IPEX-Bank erweitert, ergänzt oder ersetzt wird).

EUR oder Euro: das gesetzliche Zahlungsmittel der jeweiligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in denen der Euro zum gemeinsamen und einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel bestimmt ist.

EURIBOR: der auf eine Zinsperiode anzuwendende Jahreszinssatz, der auf Thomson Reuters-Seite EURIBOR01 oder, falls diese Seite die erforderlichen Angaben nicht enthält oder nicht abrufbar ist, auf Bloomberg Seite EBF (oder auf einer Nachfolgeseite, die an Stelle von Thomson Reuters-Seite EURIBOR01 oder Bloomberg Seite EBF tritt) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Zeit am zweiten TARGET-Tag vor Beginn der Zinsperiode als EURIBOR-Satz für Termineinlagen im europäischen Interbankenmarkt in Euro mit einer Laufzeit, die der betreffenden Zinsperiode entspricht, angegeben wird, oder, wenn die betreffende Zinsperiode keiner von Thomson Reuters oder Bloomberg angegebenen Laufzeit entspricht, der durch Interpolation zwischen den EURIBOR-Sätzen für die nächst kürzere und die nächst längere Laufzeit zu ermittelnde EURIBOR-Satz.

Finanzierungsdokument: dieser Vertrag, jedes Sicherheitendokument, die Gesellschaftererklärung, die Erweiterte Gesellschaftererklärung I, die Erweiterte Gesellschaftererklärung II, jede Zinssicherungsvereinbarung sowie jedes andere Dokument, das von der KfW IPEX-Bank und dem Darlehensnehmer einvernehmlich zu einem Finanzierungsdokument erklärt wird.

Finanzverbindlichkeit: jede Verbindlichkeit aus:

- (i) Darlehen;
- (ii) herausgelegten Akkreditiven und akzeptierten oder ausgestellten Wechseln,

- (iii) der Begebung von Anleihen, Commercial Paper oder sonstigen Schuldverschreibungen,
- (iv) Leasinggeschäften, sofern es sich nicht um Operating-Leasing handelt,
- (v) dem Verkauf von Forderungen (unechtes Factoring), es sei denn, der Verkauf erfolgt ohne Rückgriffsmöglichkeit,
- (vi) Lieferung und Leistung, wenn ein Zahlungsziel eingeräumt wird, das länger ist als branchenüblich,
- (vii) Derivaten, wobei bei der Berechnung des Wertes eines Derivatgeschäfts nur der täglich auf Marktbasis ermittelte Wert zu berücksichtigen ist,
- (viii) einer Rückgriffhaftung in Bezug auf durch Dritte herausgelegte Bürgschaften, Garantien oder sonstige Instrumente zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten, sofern es nicht zu einer Doppelberücksichtigung kommt, weil in der betreffenden Bilanz bereits die jeweilige Hauptschuld bilanziert ist,
- (ix) ähnlichen Transaktionen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen und
- (x) Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die eine Haftung des Darlehensnehmers für Verbindlichkeiten Dritter der in Absätzen (i) bis (ix) genannten Arten begründen.

Geldmarktsatz: hat die in Ziffer 5.6(a) definierte Bedeutung.

Gesellschaftererklärung: die als „Erklärung der GML-Hauptgesellschafterin Stadt Ludwigshafen am Rhein an die kontrahierende Bank“ titulierte Erklärung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 28. März 2018 bzw. nach deren Ausstellung, die Erweiterte Gesellschaftererklärung I bzw. die diese ersetzende Erweiterte Gesellschaftererklärung II.

Jahresabschluss: hat die in Anlage 6 (*Regelmäßige Berichte*) definierte Bedeutung.

KfW: die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Palmengartenstraße 5 – 9, 60325 Frankfurt am Main.

KfW IPEX-Bank: KfW IPEX-Bank GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 70744 mit Sitz in der Palmengartenstraße 5 – 9, 60325 Frankfurt am Main.

Kündigungsgrund: ein in Ziffer 14.1 (*Kündigungsgründe*) beschriebenes Ereignis.

Modifizierte Ausfallbürgschaft:

- (i) die im Wesentlichen in der Form der Anlage 8 (*Modifizierte Ausfallbürgschaften (80%)*) durch jeden Bürgen gewährte Bürgschaft,
- (ii) in Ersetzung einer in Absatz (i) referenzierten Bürgschaften die im Wesentlichen in der Form der Anlage 9 (*Erweiterte Modifizierte Ausfallbürgschaften (80%)*) durch jeden Bürgen gewährte Bürgschaft oder
- (iii) in Ersetzung einer in Absätzen (i) oder (ii) referenzierten Bürgschaften, die im Wesentlichen in der Form der Anlage 10 (*Modifizierte Ausfallbürgschaften (100%)*) durch jeden Bürgen gewährte Bürgschaft.

Nachtragsvereinbarung Nr. 2: Die als Nachtragsvereinbarung Nr. 2 zu diesem Vertrag bezeichnete Vereinbarung zwischen den Parteien.

Planzahlen: die in Anlage 14 (*Planzahlen*) aufgenommenen Planzahlen oder die diese nach Maßgabe der Ziffer 13.3 (*Aktualisierung der Planzahlen*) ersetzenden Planzahlen.

Potentieller Kündigungsgrund: ein in Ziffer 14.1 (*Kündigungsgründe*) beschriebenes Ereignis, das erst durch Ablauf einer Heilungsfrist zu einem Kündigungsgrund wird.

Projekt: hat die in Präambel (A) definierte Bedeutung.

Referenzzinssatz: EURIBOR oder, sofern auf den in der Definition „EURIBOR“ genannten Thomson Reuters- und Bloomberg-Seiten die maßgeblichen Angaben nicht gemacht werden oder diese Seiten nicht verfügbar sind, die Ersatzquotierung.

Regelmäßige Berichte: hat die in Anlage 6 (*Regelmäßige Berichte*) definierte Bedeutung.

Sicherheiten: die zur Besicherung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag gestellten Sicherheiten, insbesondere die von jedem Bürgen zugunsten der KfW IPEX-Bank bestellte Modifizierte Ausfallbürgschaft.

Sicherheitendokumente: die Dokumente, die zur Bestellung der Sicherheiten vom Darlehensnehmer, den Bürgen oder Dritten unterzeichnet werden.

TARGET-Tag: jeder Tag an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) für Zahlungen zur Verfügung steht.

Tranche: jede von Tranche A, Tranche B und Tranche C.

Tranche A: hat die in Ziffer 2.2(a) definierte Bedeutung.

Tranche B: hat die in Ziffer 2.2(b) definierte Bedeutung.

Tranche C: hat die in Ziffer 2.2(c) definierte Bedeutung.

Unternehmensverträge: alle Verträge der in § 291 und § 292 Aktiengesetz bezeichneten Art (insbesondere Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) sowie Verträge betreffend die Umwandlung, Verschmelzung, Abspaltung oder Ausgliederung von Unternehmen.

Verfügbarkeitszeitraum:

- (i) für Abrufe unter Tranche A: der Zeitraum, der am 1. Oktober 2018 beginnt und mit Ablauf des 1. Dezembers 2021 endet,
- (ii) für Abrufe unter Tranche B: der Zeitraum, der am 1. August 2019 beginnt und mit Ablauf des 1. Mai 2024 endet und
- (iii) für Abrufe unter Tranche C: der Zeitraum, der mit dem Tag der Erhöhungsbestätigung beginnt und mit Ablauf des 25. Oktober 2024 endet.

Wirtschaftsplan: hat die in Anlage 6 (*Regelmäßige Berichte*) definierte Bedeutung.

Zinsperiode: jede nach Maßgabe dieses Vertrages bestimmte Zeitspanne, für die Zinsen für eine Auszahlung oder einen ausstehenden Betrag berechnet werden.

Zinssicherungsvereinbarung: jede bestehende und jede zukünftige Vereinbarung zwischen dem Darlehensnehmer und der KfW-IPEX Bank über die Absicherung von aus diesem Vertrag herrührenden Zinsänderungsrisiken.

Zinszahlungstermin: im Hinblick auf Darlehensbeträge unter einer Tranche

- (i) bis zum Tag des Tilgungsbeginns (ausschließlich) der Tranche, der 15. Juni und der 15. Dezember eines Jahres und
- (ii) danach, der Tag der Fälligkeit einer Tilgungsrate unter der Tranche.

1.2 **Bezugnahmen.** Soweit sich nicht aus einer ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag oder aus dem jeweiligen Zusammenhang etwas anderes ergibt, gelten

- (a) Bezugnahmen auf diesen Vertrag, andere Verträge oder andere Dokumente auch als Bezugnahmen auf alle Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge und Dokumente sowie auf alle an Ihre Stelle tretenden Verträge oder Dokumente (es sei denn, Bestimmungen der Finanzierungsdokumente untersagen die Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge und Dokumente) und
- (b) Bezugnahmen auf natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen auch als Bezugnahmen auf diejenigen Personen und Personenvereinigungen, die durch Abtretung, Schuldübernahme oder sonstige Rechtsnachfolge ganz oder teilweise an deren Stelle treten.
- (c) Verpflichtungen, die erst ab Vorlage aller Modifizierten Ausfallbürgschaften iSv. Absatz (II) der Definition dieses Begriffes gelten, sollen auch nach einer etwaigen

Ersetzung dieser Modifizierten Ausfallbürgschaften durch andere Bürgschaften fortgelten.

- 1.3 *Überschriften.* Die Überschriften und Kurzbezeichnungen einzelner Absätze dieses Vertrages haben keine rechtliche Bedeutung und sind bei der Auslegung dieses Vertrages nicht heranzuziehen.

2. Darlehen und Verwendungszweck

- 2.1 *Darlehen.* Die KfW IPEX-Bank gewährt dem Darlehensnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages ein nicht revolvinges Darlehen bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 115.000.000,00 (in Worten: einhundertfünfzehn Millionen Euro), wobei die in Ziffer 2.2(a) und 2.2(b) spezifizierten Darlehenstranchen mit Abschluss dieses Vertrages gewährt werden und die in Ziffer 2.2(c) spezifizierte Darlehenstranche mit dem Datum der Erhöhungsbestätigung der KfW IPEX-Bank. Vor Abgabe dieser Erhöhungsbestätigung besteht folglich keine Verpflichtung der KfW IPEX-Bank, die die in Ziffer 2.2(c) spezifizierte Darlehenstranche auszuzahlen bzw. ein entsprechendes Darlehen zu gewähren.

- 2.2 *Tranchen.* Das Darlehen wird in folgenden Darlehenstranchen gewährt:

- (a) einer Darlehenstranche in Höhe von bis zu EUR 49.000.000,00 (in Worten: neunundvierzig Millionen Euro) („Tranche A“),
- (b) einer Darlehenstranche in Höhe von bis zu EUR 41.000.000,00 (in Worten: einundvierzig Millionen Euro) („Tranche B“) und
- (c) einer Darlehenstranche in Höhe von bis zu EUR 25.000.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) („Tranche C“).

2.3 *Verwendungszweck.*

- (a) Tranche A ist im Rahmen des Projektes zur Finanzierung (i) der Errichtung des Kessels 4, des Kesselhauses und der Erweiterung des Schlackebunkers, (ii) von Retrofitmaßnahmen und (iii) von Zinszahlungen unter diesem Vertrag und
- (b) Tranche B ist im Rahmen des Projektes zur Finanzierung (i) der Errichtung von Kessel 5 und des Abrisses von Kessel 1 im Rahmen des Projektes und (ii) von Retrofitmaßnahmen

zu verwenden. Eine Verwendung zur Finanzierung von Retrofitmaßnahmen oder Zinsen ist jedoch stets nur dann zulässig, wenn und soweit die unter diesem Vertrag anschließend zum Abruf zur Verfügung stehenden Darlehen voraussichtlich ausreichen werden, um die noch ausstehenden oder nicht bezahlten Maßnahmen des Projektes (unter Ausklammerung der Retrofitmaßnahmen) aus Mitteln des Darlehensvertrages zu finanzieren. Nach Inbetriebnahme von Kessel 4 kann Tranche A auch für die unter Absatz (b)

genannten Zwecke (unter Beachtung der im vorstehenden Satz genannten Einschränkungen) verwendet werden.

- (c) Tranche C ist für die vorgenannten Zwecke zu verwenden und kann darüber hinaus mit Zustimmung der KfW IPEX-Bank zur Finanzierung anderer Investitionsmaßnahmen verwendet werden.

3. Auszahlung

3.1 *Abruf.* Abrufe sind unwiderruflich und müssen der KfW IPEX-Bank spätestens bis 12.00 Uhr am fünften Bankarbeitstag (oder, bei beabsichtigter Geltung eines Festzinssatzes, am zehnten Bankarbeitstag) vor dem im Abruf genannten Auszahlungstermin vorliegen, es sei denn die KfW IPEX-Bank stimmt einer kürzeren Frist zu. Jeder abgerufene Darlehensbetrag muss mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) betragen. Dieser Mindestbetrag gilt jedoch nicht

- (a) für die jeweils erste Auszahlung in einem Kalendermonat unter der jeweiligen Tranche (wobei Auszahlungen in Bezug auf die Finanzierung von Zinsen, nie als erste Auszahlung der Tranche A bzw. Tranche C im Kalendermonat anzusehen sind),
 (b) für Auszahlungen zur Finanzierung von Zinsen unter Tranche A,
 (c) für die letzte Auszahlung unter einer Tranche und
 (d) wenn die KfW IPEX-Bank der Auszahlung eines geringeren Betrages zugestimmt hat.

3.2 *Voraussetzungen für den ersten Abruf.* Der Darlehensnehmer darf der KfW IPEX-Bank den Abruf für die erste Auszahlung aus dem Darlehen erst dann vorlegen, wenn alle in Anlage 2 (Auszahlungsvoraussetzungen), Teil 1 genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3.3 *Ergänzende Voraussetzungen für den ersten Abruf unter Tranche C.* Der Darlehensnehmer darf der KfW IPEX-Bank den Abruf für die erste Auszahlung unter Tranche C des Darlehens erst dann vorlegen, wenn alle in Anlage 2 (Auszahlungsvoraussetzungen) genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3.4 *Voraussetzungen für jeden Abruf.* Die KfW IPEX-Bank ist zu Auszahlungen aus dem Darlehen (einschließlich der ersten Auszahlung) nur verpflichtet, wenn sowohl zum Zeitpunkt der Vorlage des Abrufs als auch im Zeitpunkt der Auszahlung

- (a) der für die maßgebliche Tranche bestimmte Verfügbarkeitszeitraum nicht abgelaufen ist,
 (b) die gemäß Ziffer 11.2 (Zeitpunkt) zu wiederholenden Zusicherungen zutreffend und richtig sind,

- (c) weder ein Kündigungsgrund noch ein Potentieller Kündigungsgrund besteht oder durch den Abruf entstehen würde,
- (d) der Betrag der Ziehung den noch verfügbaren Darlehensbetrag unter der maßgeblichen Tranche nicht übersteigt und
- (e) die KfW IPEX-Bank alle bis zum Zeitpunkt der Auszahlung fälligen Zahlungen nach Ziffer 4.2 (*Zusageprovision*) vollständig erhalten hat.

3.5 *Nichtauszahlung nach Festzinsbestimmung.* Wenn für eine Tranche ein Festzins gilt (einschließlich aufgrund der Ausübung der Option gemäß Ziffer 5.3(b) (Festzinssatzoption)), hat der Darlehensnehmer der KfW IPEX-Bank den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass die Auszahlung dieser Tranche nicht (oder nicht in voller Höhe) erfolgt.

4. Gebühren

4.1 *Strukturierungsgebühren.* Der Darlehensnehmer zahlt der KfW IPEX-Bank

- (a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Unterzeichnung dieses Vertrages durch die KfW IPEX-Bank oder vor der ersten Auszahlung aus dem Darlehen – je nachdem, welcher Termin früher liegt – eine einmalige Gebühr in Höhe von EUR 270.000 (in Worten: zweihundertsiebzig Tausend Euro). Die Gebühr fällt mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die KfW IPEX-Bank in voller Höhe an, auch wenn das Darlehen nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt wird und ist auch dann nicht zurückzuerstatten, wenn das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig getilgt wird oder zu tilgen ist. Der vorgenannte Betrag berücksichtigt bereits den gemäß Mandatierungsvereinbarung vom 19./22. März 2018 vereinbarten Abzug der in Ziffer 2 a) dieser Mandatierungsvereinbarung vereinbarten Strukturierungsgebühr und
- (b) Im Hinblick auf die Nachtragsvereinbarung Nr. 2, die in dieser genannte Gebühr innerhalb des darin genannten Zeitraums.

4.2 *Zusageprovision.* Der Darlehensnehmer zahlt der KfW IPEX-Bank zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres nachschüssig auf den noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag eine nicht rückzahlbare Zusageprovision von 0,20 % p.a. (in Worten: null Komma zwanzig Prozent per annum). Diese wird vom Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bzw. im Hinblick auf Tranche C, dem Datum der Erhöhungsbestätigung, durch die KfW IPEX-Bank bis zum Tag der vollen Auszahlung des Darlehens berechnet.

5. Zinsen

5.1 *Allgemeine Zinsregelungen.* Es gelten die folgenden allgemeinen Zinsregelungen:

- (a) Jeder Darlehensbetrag wird von dem Tag, an dem er von dem bei der KfW IPEX-Bank für den Darlehensnehmer geführten Konto abgebucht wird, bis zum Tag, an dem der zu seiner Rückzahlung erforderliche Betrag auf dem in Ziffer 8.3 (Konto) genannten Konto gutgeschrieben wird (oder, falls später, dem Tag der Fälligkeit dieses Betrages), verzinst.
- (b) Die KfW IPEX-Bank wird dem Darlehensnehmer die nach Maßgabe dieses Vertrages bestimmten Zinssätze sowie die Dauer jeder Zinsperiode unverzüglich mitteilen, es sei denn, der Zinssatz wird aufgrund der Ausübung der Option gemäß Ziffer 5.3(b) (Festzinssatzoption) bestimmt.
- 5.2 **Zinszahlungstermine.** Der Darlehensnehmer zahlt die für einen Darlehensbetrag anfallenden Zinsen nachschüssig jeweils am für die jeweilige Tranche maßgeblichen Zinszahlungstermin.

5.3 **Zinssatz.**

- (a) **Abschnittszinssatz.** Soweit gemäß den nachfolgenden Absätzen nicht anders bestimmt, zahlt der Darlehensnehmer der KfW IPEX-Bank Zinsen zu einem Satz, der sich zusammensetzt aus dem für die betreffende Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz zuzüglich
- (i) im Hinblick auf Darlehensbeträge unter Tranche A und Tranche B, einer Marge von 0,50 % p.a. (in Worten: null Komma fünfzig Prozent per annum) und
 - (ii) im Hinblick auf Darlehensbeträge unter Tranche C, einer Marge von 0,70 % p.a. (in Worten: null Komma siebenzig Prozent per annum).

Soweit der Darlehensnehmer von seinem Optionsrecht nach Absatz (b) keinen Gebrauch gemacht hat, wird die KfW IPEX-Bank ihm auf Anforderung den Abschluss von Zinssicherungsvereinbarungen im Hinblick auf die Darlehen zu marktgerechten Konditionen anbieten. Die entsprechende Pflicht der KfW IPEX-Bank endet jedoch am 1. Mai 2025.

- (b) **Festzinssatzoption.** Der Darlehensnehmer ist berechtigt, für jede der Tranchen die Anwendung eines Festzinssatzes nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu verlangen:
- (i) Der Darlehensnehmer muss die Anfrage zur Geltung eines Festzinses spätestens fünf (5) Bankarbeitstage vor Ablauf des Verfügbarkeitszeitraums der Tranche stellen, für die der Festzins angefragt wird. Eine Anfrage kann nur für die gesamte Tranche (einschließlich unter dieser noch nicht in Anspruch genommener Beträge) gestellt werden.

(ii) Ein gemäß Absatz (i) angefragter und gemäß Absatz (iii) fixierter Festzinssatz gilt

- 1) im Falle der Tranche A, ab dem 01. Juni 2022,
- 2) im Falle der Tranche B, ab dem 1. November 2024,
- 3) im Falle der Tranche C, ab dem 1. November 2024,

(jeweils, der „Geltungstag“)

(iii) Der Festzinssatz wird in einem zwischen KfW IPEX-Bank und Darlehensnehmer geführten Telefonat bestimmt, das innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach Erhalt der Anfrage zur Geltung eines Festzinses stattfindet. Der Festzinssatz wird dabei aus den effektiven Einstandskosten der KfW IPEX-Bank im Kapitalmarkt für Euro für Laufzeiten (unter Berücksichtigung des maßgeblichen Geltungstages) und Tilgungsprofile, die den Darlehensbeträgen unter der relevanten Tranche so nahe wie möglich kommen gebildet, zuzüglich

- 1) im Hinblick auf Darlehensbeträge unter Tranche A und Tranche B, einer Marge von 0,50 % p.a. (in Worten: null Komma fünfzig Prozent per annum) und
- 2) im Hinblick auf Darlehensbeträge unter Tranche C, einer Marge von 0,70 % p.a. (in Worten: null Komma siebenzig Prozent per annum).

und einer weiteren an diesem Tag bestimmten Swapmarge p.a. Die KfW IPEX-Bank bestätigt dem Darlehensnehmer den im Telefonat bestimmten Festzinssatz schriftlich oder in Textform unverzüglich. Damit wird der Festzinssatz für die relevante Tranche verbindlich. Kommt es zu keiner Einigung, gilt weiterhin der Zinssatz gemäß Absatz (a) (Abschnittszinssatz).

(iv) Die KfW IPEX-Bank wird dem Darlehensnehmer innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Beginn eines Kalendermonats (jedoch erstmals ab Oktober 2018) mitteilen, zu welchem Zinssatz eine Zinsfixierung (basierend auf einer Vollauszahlung der Tranchen zum Ende des jeweiligen Verfügbarkeitszeitraums und nur bezogen auf Tranchen, für die noch keine Zinsfixierung erfolgt ist), hätte erfolgen können, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (i) an diesem Tag vorgelegen hätten.

(c) *Zinsanpassung.* Nach Wirksamkeit aller im Wesentlichen in der Form der Anlage 10 (Modifizierte Ausfallbürgschaften (100%)) durch jeden Bürgen gewährten modifizierten Ausfallbürgschaften gelten im Anschluss an den Zinszahlungstermin,

der auf eine in der Form der Anlage 11 (*Bestätigung zur Konditionenänderung*) durch die KfW IPEX-Bank abgegebenen Erklärung folgt, die in Anlage 4 (*Alternativkonditionen*) bestimmten Zinssätze bzw. Margen.

5.4 *Zinsperioden.* Die Zinsperioden werden wie folgt bestimmt:

- (a) *Festverzinsung.* Für jeden Darlehensbetrag, für den gemäß Ziffer 5.3(b) (*Festzinssatzoption*) ein Festzinssatz bestimmt wurde, beginnt die Zinsperiode des betreffenden Darlehensbetrages am letzten Tag der endenden Zinsperiode und endet mit der Fälligkeit der letzten Rate für Darlehensbeträge der betreffenden Tranche.
- (b) *Abschnittsverzinsung.* Für jeden Darlehensbetrag, für den kein Festzinssatz aufgrund der Ausübung der Option gemäß Ziffer 5.3(b) (*Festzinssatzoption*) bestimmt wurde, gilt das Folgende:
 - (i) Die erste Zinsperiode für einen Darlehensbetrag beginnt mit dessen Auszahlung und endet am nächsten Zinszahlungstermin.
 - (ii) Jede nachfolgende Zinsperiode beginnt am Tag nach dem Zinszahlungstermin und endet am darauffolgenden Zinszahlungstermin.
 - (iii) Fällt der letzte Tag einer Zinsperiode auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird sie bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag verlängert, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat. In diesem Fall endet die Zinsperiode bereits am letzten Bankarbeitstag des Kalendermonats. Die nächstfolgende Zinsperiode beginnt mit Ablauf der angepassten Zinsperiode. Für den Verlängerungszeitraum gilt derjenige Zinssatz, der bis zum ursprünglichen Ende der Zinsperiode gültig war.

5.5 *Zinsberechnung.* Zinsen laufen vom ersten Tag der Zinsperiode (ausschließlich) bis zum letzten Tag der Zinsperiode (einschließlich) auf und werden nach Maßgabe von Ziffer 8.1 (Berechnung) berechnet.

5.6 *Marktstörung.* Wenn die KfW IPEX-Bank dem Darlehensnehmer im Hinblick auf Darlehensbeträge, für die ein Zinssatz unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt wird, spätestens am zweiten TARGET-Tag vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode mitteilt, dass ihre Refinanzierungskosten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Referenzzinssatz liegen und der Geldmarktsatz (wie nachstehend definiert) an diesem Tag mindestens 0,25 % über dem Referenzzinssatz liegt, gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Der Darlehensnehmer hat der KfW IPEX-Bank für die betreffende Zinsperiode auf den betroffenen Darlehensbetrag Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der sich zusammensetzt aus (i) der in Ziffer 5.3(a) (*Abschnittszinssatz*) für diesen Darlehensbetrag vereinbarten Marge und (ii) dem Satz, den die KfW IPEX-Bank dem

Darlehensnehmer mindestens einen TARGET-Tag vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode mitteilt und der auf der Basis des arithmetischen Mittels der jeweiligen Briefseiten der drei Thomson Reuters-Maklerseiten KLIEMMM, GARBIC01 und FINA01 berechnet wird (der "Geldmarktsatz"). Sofern die vorgenannten Thomson Reuters-Maklerseiten nicht verfügbar sind, wird die KfW IPEX-Bank nach billigem Ermessen einen alternativen Geldmarktsatz verwenden, der ihre Refinanzierungskosten reflektiert.

- (b) Die KfW IPEX-Bank wird insoweit mit dem Darlehensnehmer auf dessen Verlangen in Verhandlungen über die Festlegung einer geeigneten Alternative für die Bestimmung des Zinssatzes eintreten, die nicht länger als dreißig (30) Tage dauern sollen. Der so vereinbarte Zinssatz ist für die betreffende Zinsperiode für den betroffenen Darlehensbetrag bindend. Einigen sich die Parteien innerhalb des Zeitraums von dreißig (30) Tagen nicht, gilt für die betreffende Zinsperiode für den betroffenen Darlehensbetrag der nach Maßgabe von Absatz (a) bestimmte Zinssatz.

5.7 *Kein negativer Referenzzinssatz oder Geldmarktsatz.* Sollte der für die Bestimmung eines Zinssatzes nach Ziffer 5.3(a) (Abschnittzinssatz) anwendbare Referenzzinssatz oder der nach Ziffer 5.6(a) anwendbare Geldmarktsatz negativ sein, wird für die maßgebliche Berechnung statt dieses negativen Satzes ein Referenzzinssatz bzw. Geldmarktsatz von Null („0“) verwendet. Dies gilt nicht, soweit einem dem maßgeblichen Darlehensbetrag entsprechender Betrag Gegenstand einer Zinssicherungsvereinbarung ist.

6. Rückzahlung

- 6.1 *Rückzahlung.* Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen an die KfW IPEX-Bank nach Maßgabe der in Anlage 5 (Tilgungspläne) beigefügten Tilgungspläne zurück.
- 6.2 *Anpassung bei Auszahlung nach Tilgungsbeginn.* Werden Darlehensbeträge einer Tranche nach Fälligkeit der ersten Tilgungsrate ausgezahlt, so wird jede noch ausstehende Tilgungsrate dieser Tranche um den ausgezahlten Betrag, geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Tilgungsraten, erhöht. Erfolgt eine solche Auszahlung innerhalb von zwanzig (20) Tagen vor dem Fälligkeitstermin einer Tilgungsrate der betreffenden Tranche, so werden die Tilgungsraten dieser Tranche erst ab dem zweiten Fälligkeitstermin, der auf die Auszahlung folgt, angepasst.

7. Vorzeitige Rückzahlungen und Verzichte

- 7.1 *Verzicht.* Auf nicht in Anspruch genommene Teile des Darlehens, für die kein Festzins vereinbart wurde, kann der Darlehensnehmer jederzeit in Höhe eines Betrages von mindestens EUR 3.000.000,00 oder des gesamten noch nicht in Anspruch genommenen Betrages mit einer Frist von 20 Bankarbeitstagen durch schriftliche Mitteilung an die KfW

IPEX-Bank verzichten. Im Übrigen ist der Darlehensnehmer zur Abnahme des Darlehens verpflichtet.

7.2 *Vorzeitige freiwillige Rückzahlung.* Der Darlehensnehmer kann jeden Darlehensbetrag unter einer Tranche, für den kein Festzins vereinbart wurde, ganz oder teilweise am letzten Tag der für diesen Darlehensbetrag geltenden Zinsperiode zurückzahlen, wenn er der KfW IPEX-Bank die Rückzahlung spätestens am zwanzigsten Bankarbeitstag vor dem beabsichtigten Rückzahlungstermin ankündigt. Entsprechende Rückzahlungen in Bezug auf Darlehen unter eine Tranche müssen jedoch in folgenden Mindestbeträgen erfolgen

- (a) in Höhe von EUR 2.000.000,00 (oder, falls geringer, des Gesamtbetrages aller Darlehen dieser Tranche) für die erste Rückzahlung einer Tranche während einer Zinsperiode und
- (b) für alle folgenden Rückzahlungen dieser Tranche innerhalb der Zinsperiode in Höhe von EUR 5.000.000,00 (oder, falls geringer, des Gesamtbetrages aller Darlehen dieser Tranche)

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag zum genannten Termin zurückzuzahlen. Die zwingenden Rechte des Darlehensnehmers aus § 489 BGB bleiben unberührt.

7.3 *Allgemeine Bestimmungen.* Die folgenden Bestimmungen gelten für alle vorzeitigen Rückzahlungen von Darlehensbeträgen und jeden Verzicht auf nicht in Anspruch genommene Teile des Darlehens:

- (a) *Mitteilungen.* Jede nach Ziffer 7.1 (*Verzicht*) und 7.2 (*Vorzeitige freiwillige Rückzahlung*) durch den Darlehensnehmer abgegebene Mitteilung ist unwiderruflich; sie hat Datum und Höhe der vorzeitigen Rückzahlung bzw. des Darlehensbetrages, auf den verzichtet wird, zu benennen.
- (b) *Vorfälligkeitsentschädigung.* Zahlt der Darlehensnehmer einen Darlehensbetrag vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode zurück, oder ist er dazu verpflichtet, so hat er der KfW IPEX-Bank für diese vorzeitige Rückzahlung eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Diese wird von der KfW IPEX-Bank ermittelt und dem Darlehensnehmer mitgeteilt. Weitergehende Ansprüche gegen andere Personen (insbesondere Gesellschafter des Darlehensnehmers) bleiben unberührt.
- (c) *Fällige Beträge.* Zusammen mit der vorzeitigen Rückzahlung muss der Darlehensnehmer auch die folgenden Beträge zahlen:
 - (i) die in Folge der vorzeitigen Rückzahlung ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung; und

- (ii) sämtliche Zinsen auf den vorzeitig zurückgezahlten Darlehensbetrag, die bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung angefallen sind.

Im Falle einer vollständigen Rückzahlung aller Darlehensbeträge, sind alle bis dahin entstandenen und nicht vorher fälligen Gebühren und Provisionen (unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag) am Tag der vollständigen Rückzahlung der Darlehensbeträge fällig.

- (d) *Anrechnung.* Jede vorzeitige Rückzahlung, wird auf die ausstehenden Tilgungsraten der betreffenden Tranche in umgekehrter chronologischer Reihenfolge angerechnet. Zurückgezahlte Beträge können nicht erneut in Anspruch genommen werden.
- (e) *Entsprechende Anwendung.* Wird dieser Vertrag ganz oder teilweise gemäß Ziffer 14.2 (*Rechtsfolgen eines Kündigungsgrundes*) oder 14.3 (*Sonderkündigungsrecht Darlehensnehmer*) gekündigt, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7.3 entsprechend.

8. Berechnungen und Zahlungen im Allgemeinen

- 8.1 *Berechnung.* Zinsen, Zusageprovision, Verzugszinsen, Schadensersatzpauschalen auf überfällige Beträge und Vorfälligkeitsentschädigung werden auf der Basis eines Jahres mit 360 Tagen und eines Monats mit 30 Tagen berechnet.
- 8.2 *Bankarbeitstag.* Werden Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag an einem Tag fällig, der kein Bankarbeitstag ist, so hat der Darlehensnehmer die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag zu leisten. Liegt der darauffolgende Bankarbeitstag bereits im nächsten Kalendermonat, ist die Zahlung am vorhergehenden Bankarbeitstag zu leisten.
- 8.3 *Konto, Zeitpunkt.* Der Darlehensnehmer wird von seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag frei, sobald und soweit die betreffenden Beträge der KfW IPEX-Bank zu ihrer freien Verfügung ohne Abzüge in Euro und nicht später als 10.00 Uhr auf ihr Konto mit der IBAN DE35 5002 0400 8311 0503 14 bei der KfW oder auf einem anderen von der KfW IPEX-Bank mitgeteilten Konto gutgeschrieben wurden.
- 8.4 *SEPA-Lastschriftmandat.* Der Darlehensnehmer wird die KfW IPEX-Bank durch separate Erklärung bis auf Widerruf ermächtigen, die aus diesem Vertrag entstehenden Zahlungsverpflichtungen von einem vom Darlehensnehmer bestimmten Konto einzuziehen. Der Darlehensnehmer wird für ausreichende Deckung sorgen; andernfalls besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sollten der KfW IPEX-Bank wegen einer Rückbelastung Kosten entstehen, sind diese vom Darlehensnehmer zu erstatten. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

8.5 *Anrechnung von Teilzahlungen.* Reicht eine im Zusammenhang mit den Finanzierungsdocumenten eingehende Zahlung nicht aus, um alle bei Zahlungseingang fälligen Forderungen der KfW IPEX-Bank gegen den Darlehensnehmer zu begleichen, kann die KfW IPEX-Bank diese Zahlung, ungeachtet entgegenstehender Tilgungsbestimmungen des Darlehensnehmers, in folgender Reihenfolge anrechnen:

- (a) erstens auf Gebühren, Provisionen, Kosten, Aufwendungen und Beträge nach Ziffer 8.7 (*Verzugszinsen*) und Ziffer 8.8 (*Schadensersatzpauschale*);
- (b) zweitens auf Zinsen und Vorfälligkeitsentschädigungen;
- (c) drittens auf Tilgungsraten und nach Ziffer 7 (*Vorzeitige Rückzahlungen und Verzichte*) fällig gewordene vorzeitige Rückzahlungen; und
- (d) viertens auf alle anderen Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag und den anderen Finanzierungsdocumenten.

Im Hinblick auf die Bürgschaften und Zahlungen darunter an die KfW IPEX-Bank gelten etwaige in der Bürgschaftsurkunde vereinbarte Tilgungsbestimmungen im Verhältnis zwischen den Bürgen und der KfW IPEX-Bank unbeschadet der vorstehenden Anrechnungsreihenfolge.

Mit Ausnahme von vorzeitigen Rückzahlungen, für die Ziffer 7.3(d) (*Anrechnung*) gilt, erfolgt die Anrechnung jeweils nach der Reihenfolge der Fälligkeiten.

8.6 *Gegenrechte des Darlehensnehmers.* Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte oder vergleichbare Rechte gegenüber Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Finanzierungsdocumenten geltend zu machen, es sei denn, derartige Rechte sind rechtskräftig festgestellt oder seitens der KfW IPEX-Bank nicht bestritten worden.

8.7 *Verzugszinsen.* Zahlt der Darlehensnehmer einen geschuldeten Betrag (mit Ausnahme von Zinsen) nicht an dessen Fälligkeitstag, schuldet er vom Fälligkeitstag an bis zum Tag der Zahlung auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB per annum. Die KfW IPEX-Bank ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Verzugszinsen sind unverzüglich auf Anfordern der KfW IPEX-Bank zu zahlen.

8.8 *Schadensersatzpauschale.* Im Falle des Verzugs schuldet der Darlehensnehmer vom Fälligkeitstag bis zum Tag der Zahlung auf einen überfälligen Zinsbetrag eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 2 % per annum. Die KfW IPEX-Bank ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Dem Darlehensnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass der KfW IPEX-Bank ein Schaden nicht oder nicht in der angegebenen Höhe entstanden ist. Die Schadensersatzpauschale ist unverzüglich auf Anfordern der KfW IPEX-Bank zu zahlen.

- 8.9 *Keine Mahnung.* Die Verpflichtung gemäß Ziffer 8.7 (Verzugszinsen) und 8.8 (Schadensersatzpauschale) entsteht, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Begründet dieser Darlehensvertrag für Darlehensnehmer und KfW IPEX-Bank ein beiderseitiges Handelsgeschäft, besteht die Verpflichtung nach Ziffer 8.7 (Verzugszinsen) gemäß § 353 HGB unabhängig vom Eintritt des Verzugs mit Fälligkeit der Forderung.
- 9. Steuern, Abgaben, Haftungsfreistellungen und Kosten**
- 9.1 *Keine Abzüge oder Einbehalte.* Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers aufgrund der Finanzierungsdokumente sind ohne Abzüge oder Einbehalte zu leisten. Ist der Darlehensnehmer aufgrund Gesetzes oder aus anderen Gründen verpflichtet, von Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen, so hat er der KfW IPEX-Bank diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit der nach einem solchen Einbehalt oder Abzug verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne den Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.
- 9.2 *Abgaben, Kosten und Aufwendungen.* Steuern, Gebühren, sonstige öffentliche Abgaben, Kosten und Aufwendungen (einschließlich anwaltlicher Gebühren und Auslagen), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung, Unterzeichnung, Registrierung, Durchführung, Änderung, Bewahrung oder Durchsetzung der Finanzierungsdokumente sowie der sich daraus ergebenden Rechte anfallen, sind vom Darlehensnehmer zu tragen. Vor Eintritt eines der in Ziffer 14.1 (Kündigungsgründe) genannten Kündigungsgrundes gilt das im Hinblick auf Kosten und Aufwendungen von externen Beratern jedoch nur, wenn und soweit der Darlehensnehmer der Einschaltung des jeweiligen Beraters zugestimmt hat, wobei der Darlehensnehmer seine Zustimmung nicht unbillig verweigern darf.
- 9.3 *Kosten für Berichte.* Kosten und Aufwendungen für Nachweise, Berichte, Zertifikate, Gutachten oder andere Dokumente und Informationen, die der Darlehensnehmer der KfW IPEX-Bank im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten zur Verfügung zu stellen hat, sind vom Darlehensnehmer zu tragen.
- 9.4 *Aufwendungsersatz.* Werden die unter Ziffer 9.2 (Abgaben, Kosten und Aufwendungen) und Ziffer 9.3 (Kosten für Berichte) genannten, vom Darlehensnehmer zu tragenden Kosten von der KfW IPEX-Bank beglichen, hat der Darlehensnehmer die entstandenen Aufwendungen der KfW IPEX-Bank auf Verlangen unverzüglich erstatten.
- 9.5 *Sonstige Haftungsfreistellung.* Der Darlehensnehmer wird die KfW IPEX-Bank von sämtlichen Schäden, Verlusten und Verbindlichkeiten freistellen, die ihr aufgrund eines der folgenden Ereignisse entstehen:
- (a) es besteht ein Kündigungsgrund oder Potentieller Kündigungsgrund oder ein solcher tritt ein (jeweils unabhängig von einem Verschulden des Darlehensnehmers),

- (b) ein unter den Finanzierungsdokumenten fälliger Betrag wird nicht oder nicht rechtzeitig an die KfW IPEX-Bank gezahlt oder
- (c) ein Darlehensbetrag wird (trotz eines Abrufes) aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrages nicht ausgezahlt.

10. Sicherheiten

10.1 *Bürgschaften.* Zur Sicherung der Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vom Darlehensnehmer Modifizierte Ausfallbürgschaften durch die Bürgen Bürgschaften wie folgt beizubringen:

- (a) vor Erhalt der Erhöhungsbestätigung in einer im Wesentlichen Anlage 8 (*Modifizierte Ausfallbürgschaften (80%)*) entsprechenden Form, wobei die Summe der Höchstbeträge aller dieser Bürgschaften zusammen EUR 72.000.000 betragen muss und
- (b) nach Erhalt der Erhöhungsbestätigung in einer im Wesentlichen Anlage 9 (*Erweiterte Modifizierte Ausfallbürgschaften (80%)*) entsprechenden Form, wobei die Summe der Höchstbeträge aller dieser Bürgschaften zusammen EUR 92.000.000 betragen muss.

10.2 *Ersetzung der Bürgschaften.* Der Darlehensnehmer ist berechtigt, jederzeit anstelle der in Ziffer 10.1 (*Bürgschaften*) bestimmten Bürgschaften, Modifizierte Ausfallbürgschaften der Bürgen in einer im Wesentlichen Anlage 10 (*Modifizierte Ausfallbürgschaften (100%)*) entsprechenden Form beizubringen, wobei die Summe der Höchstbeträge aller dieser Bürgschaften zusammen EUR 115.000.000 betragen muss. Die KfW IPEX-Bank wird dem Darlehensnehmer die Ersetzung aller in Ziffer 10.1 (*Bürgschaften*) bestimmten Bürgschaften durch eine in der Form der Anlage 11 (*Bestätigung zur Konditionenänderung*) durch die KfW IPEX-Bank abgegebenen Erklärung bestätigen, sobald

- (a) sie die Originale aller neuen Modifizierten Ausfallbürgschaften erhalten hat und
- (b) sie sich davon überzeugen konnte (Insbesondere nach Vorlage eines sog. No Aid Letters der EU Kommission bzw. des Ergebnisses eines Notifizierungsverfahrens, einer gutachterlichen Stellungnahme des Rechtsberaters des Darlehensnehmers zu den neuen Bürgschaften hinsichtlich der Beihilfekonformität und Vorlage von der KfW IPEX-Bank gegebenenfalls ergänzend angeforderter Nachweise und Unterlagen), dass alle beihilferechtlichen Anforderungen für die Gewährung dieser Modifizierten Ausfallbürgschaften und die (sonstigen) Anforderungen an die Wirksamkeit dieser Bürgschaften (einschließlich etwaiger kommunalaufsichtsrechtlicher Genehmigungen) erfüllt sind.

11. Zusicherungen und Gewährleistungen des Darlehensnehmers

11.1 *Zusicherungen und Gewährleistungen.* Der Darlehensnehmer sichert der KfW IPEX-Bank ausdrücklich zu und gewährleistet, dass Folgendes zutrifft:

- (a) *Bestehen der Gesellschaft.* Der Darlehensnehmer ist eine nach deutschem Rechtsordnungsgemäß errichtete, auf unbestimmte Zeit gegründete und wirksam bestehende Gesellschaft.
- (b) *Ermächtigung.* (i) Soweit erforderlich, haben die zuständigen Organe und Gremien des Darlehensnehmers, der Bürgen und der Stadt Ludwigshafen am Rhein der Unterzeichnung der Finanzierungsdokumente durch den Darlehensnehmer, die Bürgen bzw. die Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zugestimmt, und (ii) die Unterzeichner haben die zur Unterzeichnung der Finanzierungsdokumente erforderliche Vertretungsmacht.
- (c) *Rechtmäßigkeit.* Die Unterzeichnung und Durchführung der Finanzierungsdokumente durch den Darlehensnehmer, die Bürgen und die Stadt Ludwigshafen am Rhein verstoßen nicht gegen Rechtsvorschriften, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, gesellschaftsvertragliche Regelungen oder Vereinbarungen mit Dritten.
- (d) *Behördliche Genehmigungen.* Sämtliche staatlichen Bewilligungen, Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, die im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und der Durchführung der Finanzierungsdokumente durch den Darlehensnehmer, die Bürgen und die Stadt Ludwigshafen am Rhein erforderlich sind (mit Ausnahme der in Ziffer 11.1(b)(i) genannten), sind erteilt worden und uneingeschränkt gültig.
- (e) *Rechtswirksamkeit.* Die Finanzierungsdokumente begründen rechtlich wirksame und durchsetzbare Verpflichtungen des Darlehensnehmers, der Bürgen und der Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- (f) *Korrekte Finanzinformationen.* Die zum Zweck der Entscheidung über die Darlehensgewährung vom Darlehensnehmer vorgelegten Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zum Geschäftsbetrieb des Darlehensnehmers sind vollständig und richtig und haben sich bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht in einer Weise geändert, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag beeinträchtigen oder gefährden könnte.
- (g) *Korrekte Regelmäßige Berichte.* Die jeweils jüngsten der KfW IPEX-Bank vorgelegten Regelmäßigen Berichte geben ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Geschäftsbetriebs des Darlehensnehmers zum jeweiligen Stichtag ab.

- (h) *Kündigungsgrund.* Es liegt kein Kündigungsgrund vor.
- (i) *Negativklärung.* Das Vermögen des Darlehensnehmers ist, soweit nicht in Anlage 12 (*Bestehende oder geplante Belastungen*) aufgeführt oder vom Darlehensnehmer der KfW IPEX-Bank vor Abschluss dieses Vertrages anderweitig angezeigt, frei von Belastungen und der Darlehensnehmer hat sich nicht zur Bestellung von Belastungen verpflichtet.
- (j) *Steuern und Abgaben.* Gegenüber dem Darlehensnehmer sind keine Steuer- oder Abgabenforderungen erhoben oder angekündigt worden, deren Festsetzung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Darlehensnehmers haben oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag beeinträchtigen oder gefährden könnte.

11.2 *Zeitpunkt der Abgabe.* Die vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen werden erstmalig mit Unterzeichnung dieses Vertrages abgegeben. Sie sind (mit Ausnahme derjenigen nach Ziffer 11.1(i) (Negativklärung)) vom Darlehensnehmer in jedem Abruf jeweils bezogen auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Umstände erneut abzugeben. Der Darlehensnehmer gewährleistet, dass sie an jedem Zinszahlungstermin zutreffen, und zwar jeweils bezogen auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Umstände. Die KfW IPEX-Bank kann jederzeit verlangen, dass sie auch zu den Zinszahlungsterminen durch ausdrückliche Erklärung erneut abgegeben werden.

12. Besondere Verpflichtungen des Darlehensnehmers

- 12.1 *Änderung der Geschäftstätigkeit.* Der Darlehensnehmer wird ohne vorherige Zustimmung der KfW IPEX-Bank seine bei Abschluss dieses Vertrages ausgeübte Geschäftstätigkeit nicht wesentlich ändern.
- 12.2 *Bilanzierung.* Der Darlehensnehmer wird die Regelmäßigen Berichte in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht erstellen.
- 12.3 *Ergebnis, angediente Mengen und Umsatzerlöse.* Der Darlehensnehmer wird sicherstellen, dass
- (a) er in jedem Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss (§ 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB) in Höhe von EUR 100.000,00 oder mehr erzielt und
 - (b) ab dem auf die Fertigstellung des Kessels 4 folgenden Geschäftsjahr (i) die ihm von seinen Gesellschaftern und/oder Dritten angedienten Abfälle in jedem Geschäftsjahr die Gesamtmenge von 200.000 Tonnen erreichen oder übersteigen und (ii) seine Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB) mindestens EUR 20.000.000,00 betragen.

12.4 *Planzahlen.* Der Darlehensnehmer wird mittels der Planzahlen nachweisen, dass er

- (a) die in Ziffer 12.3 (*Ergebnis, angediente Mengen und Umsatzerlöse*) genannten Kriterien während der Laufzeit des Darlehens jederzeit einhalten wird und
- (b) ausreichend Rücklagen bilden wird, damit der Bestand an liquiden Mitteln während der gesamten Laufzeit des Darlehens jederzeit positiv sein und ausreichen wird, um den Schuldendienst (einschließlich Zinszahlungen) in Bezug auf das Darlehen und etwaige andere Finanzverbindlichkeiten des Darlehensnehmers sicher zu stellen.

12.5 *Belastungen.* Der Darlehensnehmer wird ohne vorherige Zustimmung der KfW IPEX-Bank keine Belastung seines Vermögens vornehmen oder dulden. Diese Verpflichtung gilt nicht:

- (a) für bei Abschluss dieses Vertrages bestehende oder bereits geplante Belastungen, die in Anlage 12 (*Bestehende oder geplante Belastungen*) aufgeführt sind oder die der KfW IPEX-Bank anderweitig angezeigt wurden, einschließlich der zugunsten der Stadt Ludwigshafen am Rhein gewährten Grundschuld in Höhe von EUR 130.000.000 am Betriebsgrundstück des Darlehensnehmers,
- (b) für Belastungen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb aufgrund gesetzlicher oder üblicher vertraglicher Regelungen zur Besicherung von Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von Kreditverbindlichkeiten) gegenüber Lieferanten oder sonstigen Leistungserbringern entstehen (z. B. branchenübliche Eigentumsvorbehalte und gesetzliche Pfandrechte),
- (c) für Belastungen, die bereits bei Erwerb eines Vermögenswertes bestanden, sofern diese innerhalb von drei (3) Monaten nach Erwerb abgelöst werden,
- (d) für die weitere Belastung von Grundstücken, an denen zugunsten der KfW IPEX-Bank ein Grundpfandrecht eingetragen ist, und
- (e) soweit die jeweils gesicherten Forderungen einen Gesamtbetrag von EUR 1.000.000,00 oder deren Gegenwert in anderen Währungen nicht überschreiten.

12.6 *Projektbezogene Genehmigungen.* Der Darlehensnehmer wird alle im Hinblick auf das Projekt erforderlichen Genehmigungen einholen und alle unter solchen Genehmigungen erteilten Auflagen rechtzeitig erfüllen.

12.7 *Ausschreibungen.* Der Darlehensnehmer wird der KfW IPEX-Bank die Eignungskriterien im Hinblick auf die Vergabeverfahren in Bezug auf:

(a) die wesentlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schlackebunkers, dem Neubau des Kesselhauses K4 und dem Umbau des alten Kesselhauses für Kessel 5 und

(b) die Projektsteuerung,

vorlegen und eine Auftragsbekanntmachung erst vornehmen, wenn die KfW IPEX-Bank den betreffenden oder ggf. angepassten Eignungskriterien zugestimmt hat, wobei die KfW IPEX-Bank die Zustimmung nicht unbillig verweigern darf; und das Vergabeverfahren, soweit gesetzlich zulässig, auf Basis der so abgestimmten Eignungskriterien durchführen.

12.8 *Verschuldungsobergrenze.* Ab Vorlage aller Modifizierten Ausfallbürgschaften iSv. Absatz (ii) der Definition dieses Begriffes darf die Verschuldung des Darlehensnehmers im Kalenderjahr die nachfolgend benannten Obergrenzen nicht überschreiten:

Kalenderjahr	Maximal zulässige Verschuldung in Mio. EUR
Jahre bis einschließlich 2024	145
2025	135
2026	130
2027	120
2028	115
2029	110
2030	105
2031	100
2032	90
2033	85
2034	75
2035	70
2036	65
2037	60
2038	55
2039	50
2040	40
2041	40
2042	40

2043	40
2044	40
2045	40
2046	40
2047	40

Für die Zwecke dieser Ziffer 12.8 bedeutet Verschuldung die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemäß § 266 Abs. 3 Posten C.2 HGB abzüglich liquider Mittel gemäß § 266 Abs. 2 Posten B IV HGB.

13. Informationspflichten

13.1 *Finanzinformationen.* Der Darlehensnehmer wird der KfW IPEX-Bank folgende Informationen zu seiner Finanzlage zukommen lassen:

- (a) *Regelmäßige Berichte.* Die Regelmäßigen Berichte spätestens zu den in Anlage 6 (*Regelmäßige Berichte*) genannten Zeitpunkten.
- (b) *Wesentliche Geschäftsvorfälle.* Unverzüglich Informationen über Geschäftsvorfälle, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Darlehensnehmers wesentlich beeinflussen können und nicht in den Regelmäßigen Berichten berücksichtigt sind.
- (c) *Sonstige Informationen.* Auf begründetes Verlangen der KfW IPEX-Bank unverzüglich sonstige Informationen (z. B. Angaben und Unterlagen über den Geschäftsbetrieb und die gegenwärtige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers).

13.2 *Projektbezogene Informationen.* Der Darlehensnehmer wird

- (a) der KfW IPEX-Bank die in Bezug auf das Projekt für den Aufsichtsrat des Darlehensnehmers erstellten Berichte und Informationen (zumindest zu Baufortschritt, Status der erforderlichen Genehmigungen und Prüfberichte) übersenden und zwar innerhalb von vier Wochen nach der maßgeblichen Aufsichtsratssitzung für die die entsprechenden Berichte und Informationen erstellt wurden. Sollten Aufsichtsratssitzungen nicht wenigstens halbjährlich stattfinden, wird der Darlehensnehmer die KfW IPEX-Bank davon unabhängig über den Stand des Projektes (insbesondere zu Baufortschritt, Status der erforderlichen Genehmigungen und Prüfberichte) berichten, und der KfW IPEX-Bank auf deren Anforderung weitergehende Informationen zukommen lassen. Die Verpflichtung nach Satz 2 entfällt ab Vorlage aller Modifizierten Ausfallbürgschaften iSv. Absatz (ii) der Definition dieses Begriffes;

- (b) ab Vorlage aller Modifizierten Ausfallbürgschaften iSv. Absatz (ii) der Definition dieses Begriffes, der KfW IPEX-Bank in Bezug auf jedes Kalendervierteljahr spätestens 45 Tage nach dem Ende eines Quartals einen Bericht zu Baufortschritt und -kosten basierend auf dem als Anlage 15 (*Muster des Berichts zu Baufortschritt und -kosten*) beigefügten Muster übermitteln. Die KfW IPEX-Bank ist berechtigt, ab Vorlage aller Modifizierten Ausfallbürgschaften iSv. Absatz (ii) der Definition dieses Begriffes, auf Kosten des Darlehensnehmers einen unabhängigen externen technischen Berater zu beauftragen, die Kosten- und Zeitplanung des Projektes zu prüfen bzw. das Projekt bis zum Abschluss der Bauphase zu prüfen und zu überwachen. Einen solchen Berater wird die KfW IPEX-Bank jedoch erst beauftragen, wenn (i) die tatsächliche Projekt- und Liquiditätsentwicklung im Wesentlichen nicht mehr den zuletzt seitens der KfW IPEX-Bank gemäß Ziffer 13.3 (*Aktualisierung der Planzahlen*) bestätigten Planzahlen entspricht oder sich erhebliche Abweichungen in der Bauzeitplanung zeigen und (ii) der Darlehensnehmer vor einer Einschaltung des Beraters konsultiert wurde. Hinsichtlich der Kosten und Aufwendungen gilt Ziffer 9.4 (*Aufwendungsersatz*) entsprechend.
- (c) die KfW IPEX-Bank unverzüglich über wesentliche Unfälle auf dem Projektgelände informieren.

13.3 Aktualisierung der Planzahlen. Der Darlehensnehmer wird der KfW IPEX-Bank

- (a) spätestens am 31.12.2018 oder, falls früher, mit Übersendung des ersten Abrufes oder bei Abschluss der ersten Zinssicherungsvereinbarung,
- (b) mit jedem gemäß Ziffer 13.1(a) (*Regelmäßige Berichte*) vorgelegten Jahresabschluss und
- (c) zusätzlich nach entsprechender Aufforderung, die durch die KfW IPEX-Bank jedoch nur nach Eintritt wesentlicher Ereignisse oder Fortschritte im Zuge der Projektentwicklung oder Projektrealisierung erfolgen darf,

eine Aktualisierung der künftigen Planzahlen übermitteln. Nach schriftlicher Bestätigung durch die KfW IPEX-Bank, die nicht unbillig verweigert werden darf, ersetzen die aktualisierten Planzahlen die bis dahin gültigen Planzahlen und werden diese Bestandteil dieses Vertrages.

13.4 Bestätigungsschreiben. Der Darlehensnehmer hat der KfW IPEX-Bank zusammen mit jedem gemäß Ziffer 13.1(a) (*Regelmäßige Berichte*) vorgelegten Jahresabschluss ein Bestätigungsschreiben einzureichen, in dem hinreichend detailliert dargelegt wird, ob und wie die in Ziffer 12.3 (*Ergebnis, angeordnete Mengen und Umsatzerlöse*) vereinbarten Mindestwerte, die zum jeweiligen Jahresende gültigen Planzahlen sowie (ab dessen Geltung) die Verschuldensobergrenze gemäß Ziffer 12.8 (*Verschuldensobergrenze*) eingehalten wurden. Das Bestätigungsschreiben muss im Wesentlichen dem als Anlage

7 (*Bestätigungsschreiben*) beigefügten Muster entsprechen und ist vom Geschäftsführer des Darlehensnehmers (oder, wenn es mehr als einen Geschäftsführer gibt, zwei Geschäftsführern des Darlehensnehmers) zu unterzeichnen. Überdies ist die Einhaltung zusätzlich vom Abschlussprüfer des Darlehensnehmers zu bestätigen.

13.5 *Änderung der Bilanzierung.*

- (a) *Informationspflicht.* Über jede wesentliche Änderung seiner Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden (einschließlich von Änderungen der Ausübung etwaiger Bilanzierungswahlrechte oder Ermessensspielräume und einschließlich von Änderungen aufgrund geänderter Rechnungslegungsvorschriften) hat der Darlehensnehmer die KfW IPEX-Bank unverzüglich schriftlich zu informieren und ihr eine von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellte Überleitungsrechnung vorzulegen. Der Darlehensnehmer hat der KfW IPEX-Bank die wirtschaftlichen Auswirkungen der Änderung schriftlich zu deren Zufriedenheit zu erläutern.
- (b) *Anpassung der Finanzkennzahlen.* Die Parteien werden im Falle einer solchen Änderung im Sinne von Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden, wenn die KfW IPEX-Bank oder der Darlehensnehmer dies verlangt, unverzüglich in Verhandlungen über eine Anpassung der Verpflichtung gemäß lit. (a) von Ziffer 12.3 (*Ergebnis, angediente Mengen und Umsatzerlöse*) eintreten. Falls die Parteien nicht spätestens fünfzehn (15) Tage nach dem Verhandlungsverlangen eine Einigung erzielen, wird der Jahresüberschuss weiterhin auf Basis der bisherigen Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden berechnet. Der Darlehensnehmer muss der KfW IPEX-Bank in diesem Fall mit jedem Jahresabschluss, der der KfW IPEX-Bank gemäß Ziffer 13.1(a) (*Regelmäßige Berichte*) vorzulegen ist, eine (im Falle des Jahresabschlusses vom Abschlussprüfer bestätigte) Pro-forma-Rechnung auf der Basis der bisherigen Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden zur Verfügung stellen, und alle Berechnungen und Bestätigungen im Hinblick auf den Jahresüberschuss müssen unter Verwendung der in den Pro-forma-Rechnungen ausgewiesenen Zahlen erfolgen.

13.6 *Besondere Informationen.* Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die KfW IPEX-Bank jeweils unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt:

- (a) *Rechtsstreitigkeiten.* Der Darlehensnehmer wird Partei, Beteiligter oder sonst Betroffener von Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren oder sonstiger rechtlicher Auseinandersetzungen, durch die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Darlehensnehmers entstehen oder die in sonstiger Weise die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag beeinträchtigen oder gefährden könnten.

- (b) *Kündigungsgrund.* Es tritt ein Kündigungsgrund oder ein Potentieller Kündigungsgrund ein.
- (c) *Weitere Ereignisse.* Ein sonstiges Ereignis tritt ein oder droht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einzutreten, das die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag beeinträchtigen oder gefährden könnte.

Auf Verlangen der KfW IPEX-Bank sind zum Eintritt der einzelnen Ereignisse vom Darlehensnehmer Nachweise vorzulegen, sowie im Falle von Absatz (b) mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen er zu einer möglichen Beseitigung des Kündigungsgrundes bzw. möglichen Vermeidung eines Potentiellen Kündigungsgrundes eingeleitet hat.

13.7 „Know your customer“ - Prüfungen und Geldwäscheprävention. Der Darlehensnehmer wird der KfW IPEX-Bank auf deren Verlangen unverzüglich sämtliche Dokumente oder sonstige Nachweise zur Verfügung stellen (gleichgültig, ob für sich selbst oder für eine andere Person, an die die KfW IPEX-Bank Rechte aus diesem Vertrag gemäß Ziffer 15.2 (Übertragung des Darlehens durch die KfW IPEX-Bank) oder 15.3 (Abtretung von Ansprüchen durch die KfW IPEX-Bank) übertragen wird oder zu übertragen beabsichtigt), die es der KfW IPEX-Bank oder dieser anderen Person ermöglichen:

- (a) alle notwendigen Überprüfungen durchzuführen, zu deren Durchführung die KfW IPEX-Bank bzw. diese andere Person nach allen anwendbaren Gesetzen in Bezug auf die Finanzierungsdokumente und den darunter beabsichtigten oder durchzuführenden Transaktionen verpflichtet ist und
- (b) ihren Verpflichtungen nach allen anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zur Prävention der Geldwäsche und Korruption nachzukommen und eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung mit dem Darlehensnehmer (bzw. im Hinblick auf die andere Person der ggf. künftigen Geschäftsbeziehung mit dieser anderen Person) sicher zu stellen.

Der Darlehensnehmer hat die KfW IPEX-Bank unverzüglich über alle ihm bekannten relevanten Änderungen zu informieren, die sich auf die von ihm gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) übermittelten Dokumente oder sonstige Nachweise ergeben oder ergeben haben.

14. Kündigung

14.1 *Kündigungsgründe.* Die KfW IPEX-Bank kann die in Ziffer 14.2 (Rechtsfolgen eines Kündigungsgrundes) genannten Rechte ausüben, falls ein Ereignis eintritt, das einen wichtigen Grund darstellt. Insbesondere stellen die nachfolgend genannten Ereignisse einen wichtigen Grund dar:

- (a) *Nichtzahlung.* Der Darlehensnehmer kommt einer Zahlungsverpflichtung gegenüber der KfW IPEX-Bank aus einem Finanzierungsdokument nicht pünktlich nach, es sei denn, die Nichtzahlung beruht auf einem technischen Fehler außerhalb der Kontrolle des Darlehensnehmers und die Zahlung wird bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach Fälligkeit nachgeholt.
- (b) *Pflichtverletzungen ohne Heilungsmöglichkeit.* Der Darlehensnehmer erfüllt eine seiner Verpflichtungen nach Ziffer 12.3 (*Ergebnis, angeordnete Mengen und Umsatzerlöse*), Ziffer 12.5 (*Belastungen*) oder Ziffer 13.6(b) (*Kündigungsgrund*) nicht oder nicht rechtzeitig.
- (c) *Pflichtverletzungen mit Heilungsmöglichkeit.* Der Darlehensnehmer erfüllt eine nicht in Absatz (a) oder (b) genannte Verpflichtung gegenüber der KfW IPEX-Bank aus den Finanzierungsdokumenten oder einer anderen Vereinbarung nicht, es sei denn, diese Pflichtverletzung ist heilbar und wird innerhalb von fünfzehn (15) Tagen geheilt, nachdem der Darlehensnehmer von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat oder, falls früher, die KfW IPEX-Bank den Darlehensnehmer zur Beseitigung der Pflichtverletzung aufgefordert hat.
- (d) *Zweckwidrige Verwendung des Darlehens.* Das Darlehen bzw. Teile desselben werden entgegen dem in Ziffer 2.3 (*Verwendungszweck*) bestimmten Verwendungszweck verwendet.
- (e) *Unrichtige Erklärungen.* Eine vom Darlehensnehmer, einem Bürgen oder der Stadt Ludwigshafen am Rhein in den Finanzierungsdokumenten oder nach Abschluss dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem Darlehen abgegebene schriftliche Erklärung, Bestätigung oder Zusicherung ist zum Zeitpunkt, in dem sie abgegeben wird oder als erneut abgegeben gilt, in einem wesentlichen Punkt unrichtig, irreführend oder unvollständig, es sei denn, diese unrichtige, irreführende oder unvollständige Erklärung wurde nicht in positiver Kenntnis der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder ihres irreführenden Inhaltes abgegeben und wird innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Kenntnisnahme von ihrer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder ihres irreführenden Inhaltes korrigiert abgegeben.
- (f) *Nichtzahlung an Dritte.* Der Darlehensnehmer kommt seinen Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten bei Fälligkeit nicht nach oder Dritte stellen solche Finanzverbindlichkeiten aufgrund eines Kündigungsgrundes vorzeitig fällig oder sind hierzu berechtigt oder Finanzverbindlichkeiten werden vor dem ursprünglich bestimmten Fälligkeitszeitpunkt aufgrund eines Pflichtsondertilgungstatbestandes fällig, sofern die betreffenden Finanzverbindlichkeiten insgesamt einen Betrag von EUR 1.000.000,00 oder den Gegenwert in anderen Währungen überschreiten.

- (g) *Unwirksamkeit und fehlende Durchsetzbarkeit.* Ein Finanzierungsdokument hat ganz oder in Teilen für den Darlehensnehmer, einen Bürgen oder die Stadt Ludwigshafen am Rhein keine bindende Wirkung oder ist gegenüber dem Darlehensnehmer, einem Bürgen oder der Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht durchsetzbar und dieser Umstand wird, soweit Abhilfe möglich ist, nicht binnen fünfzehn (15) Tagen nach Aufforderung durch die KfW IPEX-Bank oder nach Kenntnisaufnahme des Darlehensnehmers geheilt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- (h) *Einzelzwangsvollstreckung.* Es erfolgt eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Darlehensnehmers wegen eines Betrages von mindestens EUR 1.000.000,00 bzw. den Gegenwert in anderen Währungen und die jeweilige Einzelzwangsvollstreckung wird nicht innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen eingestellt.
- (i) *Insolvenz oder Vergleich.* Eines der folgenden Ereignisse tritt beim Darlehensnehmer ein:
- (i) es besteht ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren nach § 17ff. Insolvenzordnung (*Zahlungsunfähigkeit*) oder § 19 Insolvenzordnung (*Überschuldung*);
 - (ii) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird gestellt (im Fall der Antragstellung durch einen Gläubiger des Darlehensnehmers jedoch nur (A) soweit dieser nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen zurückgewiesen oder -genommen wird oder (B) wenn der bzw. die Geschäftsführer nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Antragstellung der KfW IPEX-Bank bestätigen, dass kein Insolvenzgrund vorliegt);
 - (iii) Sicherungsmaßnahmen nach § 21 Insolvenzordnung werden angeordnet;
 - (iv) ein Insolvenzverfahren wird eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt;
 - (v) Verhandlungen mit mehr als einem seiner Gläubiger (mit Ausnahme der KfW IPEX-Bank) über Forderungsverzichte oder Zahlungsaufschübe werden aufgenommen.
- (j) *Auflösung.* Der Darlehensnehmer wird durch Beschluss oder kraft Gesetzes aufgelöst oder stellt seinen Geschäftsbetrieb ein.
- (k) *Rechtswidrigkeit.* Für den Darlehensnehmer, einen Bürgen oder die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist oder wird die Erfüllung einer oder mehrerer seiner/ihrer Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten rechtswidrig (und dieser Umstand wird, soweit Abhilfe möglich ist, nicht binnen fünfzehn (15) Tagen nach Aufforderung durch die KfW IPEX-Bank oder nach Kenntnisaufnahme des Darlehensnehmers geheilt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt), oder für die KfW IPEX-Bank

wird die Erfüllung einer oder mehrerer ihrer Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten rechtswidrig.

- (l) *Kontrollwechsel.* Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügt direkt oder indirekt nicht mehr über mehr als 50 % der Geschäftsanteile und Stimmrechte am Darlehensnehmer.
- (m) *Änderung gesellschaftsrechtlicher Grundlagen.* Eines der folgenden Ereignisse tritt ohne vorherige Zustimmung der KfW IPEX-Bank ein:
 - (i) die Rechtsform des Darlehensnehmers ändert sich,
 - (ii) der Darlehensnehmer schließt Unternehmensverträge ab, oder bestehende Unternehmensverträge werden beendet oder wesentlich geändert,

und das Ereignis ist nach vernünftiger Einschätzung der KfW IPEX-Bank geeignet, die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag zu gefährden.

- (n) *Rechtsstreitigkeiten.* Der Darlehensnehmer ist oder wird Partei, Beteiligter oder sonst Betroffener von Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren oder sonstiger rechtlicher Auseinandersetzungen, durch die, wenn sie nachteilig entschieden würden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Darlehensnehmers entstehen, die nach vernünftiger Einschätzung der KfW IPEX-Bank die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag beeinträchtigen oder gefährden würden.
- (o) *Wesentliche nachteilige Änderung.* Der Geschäftsbetrieb oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Darlehensnehmers verändern sich dergestalt, dass nach vernünftiger Einschätzung der KfW IPEX-Bank die Erfüllung von Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus den Finanzierungsdokumenten gefährdet oder wesentlich verzögert wird.

14.2 *Rechtsfolgen eines Kündigungsgrundes.* Tritt ein Kündigungsgrund ein, kann die KfW IPEX-Bank diesen Vertrag kündigen mit der Folge, dass

- (a) ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erlöschen,
- (b) sie die sofortige vollständige oder teilweise Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrages zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen und den sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Beträgen fordern kann, wobei die Ziffern 8.7 (*Vorzugszinsen*) und 8.8 (*Schadensersatzpauschale*) für vorzeitig fällig gestellte Beträge entsprechend gilt; und

- (c) sie gewährte Sicherheiten nach Maßgabe der Sicherheitendokumente verwerten kann.

14.3 *Sonderkündigungsrecht Darlehensnehmer.* Der Darlehensnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Aufsichtsrat des Darlehensnehmers der Auftragsvergabe der Projektleistungen nicht bis zum 30. September 2019 zugestimmt oder seine Zustimmung abschließend versagt hat oder das Ausschreibungsverfahren in Bezug auf Projektleistungen vor diesem Zeitpunkt aufgehoben wurde. Die Ausübung eines Kündigungsrechts ist bis zum 31. Oktober 2019 befristet. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gemäß dieser Ziffer 14.3 lässt die bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens entstandenen Ansprüche der KfW IPEX-Bank aus diesem Vertrag unberührt. Ausgezahlte Darlehensbeträge sind zur Rückzahlung fällig; Ziffer 7.3(e) gilt unbeschadet der Kündigung.

15. Übertragung von Rechten und Pflichten

15.1 *Abtretung von Ansprüchen durch den Darlehensnehmer.* Ohne vorherige Zustimmung der KfW IPEX-Bank ist der Darlehensnehmer nicht berechtigt, seine Ansprüche und Rechte aus den Finanzierungsdokumenten abzutreten oder zu verpfänden oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

15.2 *Übertragung des Darlehens durch die KfW IPEX-Bank.* Die KfW IPEX-Bank ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten ganz oder teilweise auf andere Kreditinstitute (einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank und der KfW) oder sonstige Dritte zu übertragen. Vor Eintritt eines Kündigungsgrundes gemäß Ziffer 14.1 (Kündigungsgründe) bedarf die Übertragung (mit Ausnahme der Übertragung an die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank oder staatliche Kreditinstitute, einschließlich der KfW) der Zustimmung des Darlehensnehmers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn eine Übertragung an (i) ein Finanzinstitut aus einem Land, das kein OECD-Land ist oder (ii) einen Hedgefonds iSd. § 283 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzes (unter der Erweiterung, dass auch ausländische Spezial-AIF iSd. § 282 des Kapitalanlagegesetzes erfasst sind, die die anderen Kriterien des § 283 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzes erfüllen) erfolgen soll oder an ein Finanzinstitut, dessen Gesellschafter (als im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen) ein so qualifizierter Hedgefonds ist. Die KfW IPEX-Bank wird dem Darlehensnehmer den Zeitpunkt mitteilen, an dem die Rechte und Pflichten auf den neuen Darlehensgeber übergehen. Die Kosten der Übertragung trägt die KfW IPEX-Bank.

15.3 *Abtretung von Ansprüchen durch die KfW IPEX-Bank.* Die KfW IPEX-Bank ist berechtigt, ihre Ansprüche und Rechte aus den Finanzierungsdokumenten ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen. Ziffer 15.2

Satz 2, Ziffer 15.2 Satz 3 (bezogen auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verfügung) und Ziffer 15.2 Satz 4 gelten entsprechend.

- 15.4 *Risikounterbeteiligung.* Die KfW IPEX-Bank ist berechtigt, anderen Kreditinstituten (einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank und der KfW) oder sonstigen Dritten Risikounterbeteiligungen an diesem Vertrag einzuräumen sowie das Ausfallrisiko unter diesem zu versichern. Ziffer 15.2 Satz 2, Ziffer 15.2 Satz 3 und Ziffer 15.2 Satz 4 gelten entsprechend.

16. Weitergabe von Informationen

- 16.1 *Informationsweitergabe.* Die KfW IPEX-Bank darf die ihr vom Darlehensnehmer zur Verfügung gestellten Informationen, Einzelheiten über den Inhalt und die Verpflichtungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten sowie Kopien der Finanzierungsdokumente weitergeben

- (a) an die KfW, wobei die KfW IPEX-Bank sicherstellen wird, dass die KfW zur vertraulichen Behandlung der weitergegebenen Informationen verpflichtet ist,
- (b) an ihren Abschlussprüfer sowie an Berater (einschließlich Versicherungsbroker) der KfW IPEX-Bank und der KfW, sofern der Berater vertraglich oder von Berufs wegen zur vertraulichen Behandlung der weitergegebenen Informationen verpflichtet ist,
- (c) an Dritte, mit denen die KfW IPEX-Bank gemäß Ziffer 15.2 (*Übertragung des Darlehens durch die KfW IPEX-Bank*), 15.3 (*Abtretung von Ansprüchen durch die KfW IPEX-Bank*) oder 15.4 (*Risikounterbeteiligung*) eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten, eine Abtretung oder sonstige Verfügung über ihre Rechte aus den Finanzierungsdokumenten, eine Risikounterbeteiligung oder eine Kreditversicherung eingeht oder einzugehen beabsichtigt, sofern sich der Dritte gegenüber der KfW IPEX-Bank vertraglich zur vertraulichen Behandlung der weitergegebenen Informationen verpflichtet hat (es sei denn, er ist schon aufgrund Gesetzes zur Vertraulichkeit verpflichtet),
- (d) an jeden der Bürgen und die Stadt Ludwigshafen am Rhein und deren Organen und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und
- (e) wenn dies durch ein Gericht oder eine Justiz-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde gefordert wird oder die KfW IPEX-Bank durch Gesetz oder Verordnung zur Weitergabe verpflichtet ist.

- (iii) als Einwurfeinschreiben an dem Tag, der auf dem Auslieferungsbeleg vermerkt ist; oder
- (b) bei Versendung per Telefax mit Absetzung des Telefax, wenn die ordnungsgemäße Absetzung durch den Sendebericht bestätigt worden ist.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 *Teilunwirksamkeit und Regelungslücken.* Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Eine Regelungslücke werden die Parteien durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entsprechende Regelung ausfüllen.
- 18.2 *Erfüllungsort.* Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.
- 18.3 *Ausübung von Rechten.* Übt eine Partei ein ihr aus diesem Vertrag zustehendes Recht nicht oder nur teilweise aus, so stellt dies keinen Verzicht auf dieses Rechte dar, auch nicht für die Zukunft. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechtes durch eine Partei schließt eine nochmalige Ausübung oder die Ausübung anderer Rechte in der Zukunft nicht aus.
- 18.4 *Schriftform.* Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Parteien können auf das Schriftformerfordernis nur schriftlich verzichten. Diese Ziffer 18.4 gilt jedoch nicht für die Zinsbestimmung gemäß Ziffer 5.3(b)(iii).

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 *Anwendbares Recht.* Dieser Vertrag und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht.
- 19.2 *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seine Wirksamkeit, ist Frankfurt am Main. Die KfW IPEX-Bank hat zudem das Recht, gerichtliche Verfahren wegen solcher Streitigkeiten bei jedem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen. Der Darlehensnehmer stimmt hiermit unwiderruflich der Zuständigkeit eines jeden dieser Gerichte zu.

Annex 1 Geänderter Darlehensvertrag

Kaufmännisch richtig
21.02.20 PK
Datum, Unterschrift

[Brieffkopf Darlehensnehmer]

An die
 KfW IPEX-Bank GmbH
 Abteilung [•]
 z. H. [•]
 Palmengartenstraße 5 - 9
 80325 Frankfurt am Main

Darlehensvertrag mit der KfW IPEX-Bank GmbH vom [•] über EUR [•], Darlehensvertrag
 Nr. [•] (In der derzeit geltenden Fassung nachstehend der "Darlehensvertrag")

Abruf

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ziffer 3 (*Auszahlung*) des Darlehensvertrages und bitten um Auszahlung eines Darlehensbetrages wie folgt:

Höhe des Betrages: EUR [•] (in Worten: [•] Euro)

Tranche: [•]

Auszahlungskonto: Konto des Darlehensnehmers bei der [•] mit der IBAN [•]

Verwendungszweck: [•]

Auszahlungszeitpunkt(e): [in einem Betrag [bis zum] [am] [•].]

[In Höhe von EUR [•] soll der Auszahlungsbetrag mit den am [Datum einsetzen] unter Tranche [A/B/C]* fälligen Zinsen verrechnet werden]**

Wir geben hiermit erneut die in Ziffer 11.1 (*Zusicherungen und Gewährleistungen*) des Darlehensvertrages genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab, bezogen auf den Zeitpunkt dieses Schreibens.

[Im Hinblick auf die geplante Verwendung des Darlehens [zur Finanzierung von Zinszahlungen / Retrofitmaßnahmen] bestätigen wir Ihnen, dass die unter dem Darlehensvertrag noch zum Abruf zur Verfügung stehenden Darlehen (nach Abzug der aufgrund dieses Abrufes auszahlenden Darlehensbetrages) voraussichtlich ausreichen werden, um die noch ausstehenden oder nicht bezahlten Maßnahmen des Projektes (unter Ausklammerung der Retrofitmaßnahmen) aus Mitteln des Darlehensvertrages zu finanzieren.]**

Wir bestätigen, dass derzeit weder ein Kündigungsgrund noch ein Potentieller Kündigungsgrund nach Maßgabe des o. g. Darlehensvertrages vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH

.....
Name(n):

Position(en):

- * Tranche A darf nur für die Zahlung von Zinsen unter Tranche A verwendet werden. Tranche C darf für die Zahlung von Zinsen unter allen Tranchen verwendet werden.
- ** nur relevant, wenn über den Abruf die Finanzierung von Zinszahlungen oder von Retrofitmaßnahmen erfolgen soll. Überdies nicht relevant für Tranche C in Bezug auf sonstige Investitionsmaßnahmen denen die KfW IPEX-Bank zugestimmt hat.

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
24.02.20 <i>M</i>
Datum, Unterschrift

Anlage 2 - Auszahlungsvoraussetzungen

Teil I – Voraussetzungen für die erste Auszahlung unter dem Darlehen

1. *Unterlagen und Nachweise.* Die KfW IPEX-Bank muss die folgenden Unterlagen und Nachweise in einer für sie nach Inhalt und Form zufrieden stellenden Art erhalten haben:
- (a) eine Kopie des Gesellschaftsvertrages des Darlehensnehmers sowie der Gesellschafterliste in der bei Abschluss des Darlehensvertrages gültigen Fassung;
 - (b) einen Ausdruck des aktuellen Handelsregisterauszuges des Darlehensnehmers;
 - (c) Bestätigung zweier vertretungsberechtigter Personen des Darlehensnehmers, dass die zur Unterzeichnung des Darlehensvertrages erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Darlehensnehmers vorliegen;
 - (d) Unterschriftsproben derjenigen Personen, die berechtigt sind, für den Darlehensnehmer den Darlehensvertrag, die anderen Finanzierungsdokumente zu denen der Darlehensnehmer Partei ist, Abrufe sowie alle weiteren Dokumente und Erklärungen zu unterzeichnen, die sich im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrages und der anderen Finanzierungsdokumente und seiner bzw. ihrer Abwicklung ergeben können, sowie ein Nachweis der Zeichnungsbefugnis der genannten Personen, soweit sich diese nicht bereits aus dem Handelsregisterauszug ergibt;
 - (e) Unterschriftsproben derjenigen Personen, die berechtigt sind, die Sicherheitendokumente und die Gesellschaftererklärung, zu unterzeichnen, sowie ein Nachweis der Zeichnungsbefugnis der genannten Personen (z.B. Bestellungsurkunden der handelnden Personen nebst Bestätigung der Zeichnungsbefugnis durch das Rechtsamt des jeweiligen Bürgen in Bezug auf die maßgebliche Modifizierte Ausfallbürgschaft bzw. der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Bezug auf die Gesellschaftererklärung);
 - (f) alle Modifizierten Ausfallbürgschaften (Sv. Absatz (i) der Definition dieses Begriffes);
 - (g) die Gesellschaftererklärung;
 - (h) eine Mitteilung des Darlehensnehmers über die für die Modifizierte Ausfallbürgschaften (Sv. Absatz (i) der Definition dieses Begriffes) von 80% mit den Bürgen vereinbarten Avalprovisionen. Sofern der Darlehensnehmer keine Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers vorlegt, dass diese Avalprovisionen ein marktübliches

Entgelt im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Nr. 2008/C 155/02), veröffentlicht am 20.06.2008 im Amtsblatt der Europäischen Union, darstellen, muss die jeweilige Avalprovision nach Einschätzung der KfW IPEX-Bank den Anforderungen der vorgenannten Mitteilung der Kommission genügen;

- (i) eine Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 8.4 (SEPA-Lastschriftmandat);
 - (j) alle anderen im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten nach vernünftigem Ermessen der KfW IPEX-Bank erforderlichen Unterlagen und Nachweise.
2. *Gebühren etc.* Die KfW IPEX-Bank hat alle zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem anderen Finanzierungsdokument fälligen Gebühren, Provisionen und Entgelte vollständig erhalten.

Teil II – Zusätzliche Voraussetzungen für die erste Auszahlung unter Tranche C des Darlehens

1. *Unterlagen und Nachweise.* Die KfW IPEX-Bank muss die folgenden Unterlagen und Nachweise in einer für sie nach Inhalt und Form zufrieden stellenden Art erhalten haben:
- (a) Unterschriftsproben derjenigen Personen, die berechtigt sind, die vorgenannten Modifizierten Ausfallbürgschaften sowie die Erweiterte Gesellschaftererklärung II zu unterzeichnen, sowie ein Nachweis der Zeichnungsbefugnis der genannten Personen (z.B. Bestellungsurkunden der handelnden Personen nebst Bestätigung der Zeichnungsbefugnis durch das Rechtsamt des jeweiligen Bürgen in Bezug auf die maßgebliche Modifizierte Ausfallbürgschaft bzw. der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Bezug auf die Gesellschaftererklärung II);
 - (b) alle Modifizierten Ausfallbürgschaften iSv. Absatz (ii) der Definition dieses Begriffes;
 - (c) die Erweiterte Gesellschaftererklärung II; und
 - (d) eine Mitteilung des Darlehensnehmers über die für die Modifizierte Ausfallbürgschaften (iSv. Absatz (i) der Definition dieses Begriffes) von 80% mit den Bürgen vereinbarten Avalprovisionen. Sofern der Darlehensnehmer keine Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers vorlegt, dass diese Avalprovisionen ein marktübliches Entgelt im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87

und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Nr. 2008/C 155/02), veröffentlicht am 20.06.2008 im Amtsblatt der Europäischen Union, darstellen, muss die jeweilige Avalprovision nach Einschätzung der KfW IPEX-Bank den Anforderungen der vorgenannten Mitteilung der Kommission genügen;

2. *Gebühren etc.* Die KfW IPEX-Bank hat zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung unter der Tranche C alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem anderen Finanzierungsdokument fälligen Gebühren, Provisionen und Entgelte vollständig erhalten.

Anlage 3 - Erhöhungsbestätigung

[Briefkopf KfW IPEX-Bank GmbH]

An die
GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
Kaufmännischer Bereich
z.H. Herrn Frau Patronela Kron
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87
67059 Ludwigshafen

Darlehensvertrag vom [•] über EUR [•], Darlehensvertrag Nr. [•] (In der derzeit gelten-
den Fassung nachstehend der "Darlehensvertrag")

Erhöhungsbestätigung

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ziffer 2.1 (*Darlehen*) des Darlehensvertrages und teilen Ihnen hiermit
mit, dass wir Ihnen die Erhöhung des Darlehens von EUR 90.000.000 auf EUR 115.000.000
nunmehr mit dem Tag des Datums dieses Schreibens gewähren.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieses Schreibens durch Übersendung einer gegenge-
zeichneten Kopie desselben.

Mit freundlichen Grüßen

KfW IPEX-Bank GmbH

.....
Name(n):

Position(en):

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.02.20 <i>JK</i>
Datum, Unterschrift

Wir bestätigen Ihnen hiermit den Erhalt des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH

Ort:

Datum:

.....
Namen:

Positionen:

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.12.20 3U
Datum, Unterschrift

Anlage 4 - Alternativkonditionen

Vertragsbestimmung	Konditionen bei Modifizierten Ausfallbürgschaften zu 100%
5.3(a)(i)	Marge von 0,3% p.a.
5.3(a)(ii)	Marge von 0,5% p.a.
5.3(b)(iii)1)	Marge von 0,3% p.a. Sofern der Festzinssatz bereits bestimmt wurde, reduziert sich der jeweils bestimmte Festzins um 0,2% p.a. (d.h. das Margenelement des Festzinssatzes beträgt 0,3% p.a. statt 0,5% p.a.).
5.3(b)(iii)2)	Marge von 0,5% p.a. Sofern der Festzinssatz bereits bestimmt wurde, reduziert sich der bestimmte Festzins um 0,2% p.a. (d.h. das Margenelement des Festzinssatzes beträgt 0,5% p.a. statt 0,7% p.a.).

Kaufmännisch richtig

21.02.20
Datum, Unterschrift

Anlage 5 - Tilgungspläne

Tranche A

Fälligkeitsdatum	EUR Tilgungsrate (In % des Darlehensbetrages, der bei Ablauf des Verfügbarkeitszeitraums der Tranche A insgesamt ausgezahlt wurde)
01.06.2022	1,67%
01.12.2022	1,69%
01.06.2023	1,71%
01.12.2023	1,72%
01.06.2024	1,74%
01.12.2024	1,76%
01.06.2025	1,78%
01.12.2025	1,80%
01.06.2026	1,83%
01.12.2026	1,85%
01.06.2027	1,87%
01.12.2027	1,89%
01.06.2028	1,91%
01.12.2028	1,93%
01.06.2029	1,95%
01.12.2029	1,98%
01.06.2030	2,00%
01.12.2030	2,02%
01.06.2031	2,04%
01.12.2031	2,07%
01.06.2032	2,09%
01.12.2032	2,11%
01.06.2033	2,14%
01.12.2033	2,16%
01.06.2034	2,19%
01.12.2034	2,21%
01.06.2035	2,24%
01.12.2035	2,26%
01.06.2036	2,29%
01.12.2036	2,31%
01.06.2037	2,34%
01.12.2037	2,37%
01.06.2038	2,39%
01.12.2038	2,42%
01.06.2039	2,45%
01.12.2039	2,48%
01.06.2040	2,50%
01.12.2040	2,53%
01.06.2041	2,56%
01.12.2041	2,59%

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig

21.12.20 74
Unterschrift

Fälligkeitsdatum	EUR Tilgungsrate (in % des Darlehensbetrages, der bei Ablauf des Verfügbarkeitszeitraums der Tranche A insgesamt ausgezahlt wurde)
01.06.2042	2,62%
01.12.2042	2,65%
01.06.2043	2,68%
01.12.2043	2,71%
01.06.2044	2,74%
01.12.2044	2,77%

Tranche B

Fälligkeitsdatum	EUR Tilgungsrate (in % des Darlehensbetrages, der bei Ablauf des Verfügbarkeitszeitraums der Tranche B insgesamt ausgezahlt wurde)
01.11.2024	1,63%
01.05.2025	1,65%
01.11.2025	1,67%
01.05.2026	1,69%
01.11.2026	1,71%
01.05.2027	1,74%
01.11.2027	1,76%
01.05.2028	1,78%
01.11.2028	1,80%
01.05.2029	1,82%
01.11.2029	1,84%
01.05.2030	1,87%
01.11.2030	1,88%
01.05.2031	1,91%
01.11.2031	1,94%
01.05.2032	1,96%
01.11.2032	1,98%
01.05.2033	2,01%
01.11.2033	2,03%
01.05.2034	2,06%
01.11.2034	2,08%
01.05.2035	2,11%
01.11.2035	2,13%
01.05.2036	2,16%
01.11.2036	2,18%
01.05.2037	2,21%
01.11.2037	2,24%
01.05.2038	2,27%
01.11.2038	2,29%
01.05.2039	2,32%
01.11.2039	2,35%

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KWIPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.02.2025 JK
Datum, Unterschrift

01.05.2040	2,38%
01.11.2040	2,41%
01.05.2041	2,44%
01.11.2041	2,47%
01.05.2042	2,50%
01.11.2042	2,53%
01.05.2043	2,56%
01.11.2043	2,59%
01.05.2044	2,62%
01.11.2044	2,65%
01.05.2045	2,68%
01.11.2045	2,72%
01.05.2046	2,75%
01.11.2046	2,79%
01.05.2047	2,82%

Tranche C

Fälligkeitsdatum	EUR Tilgungsrate (in % des Darlehensbetrages, der bei Ablauf des Verfügbarkeitszeitraums der Tranche C insgesamt ausgezahlt wurde)
01.11.2024	1,63%
01.05.2025	1,65%
01.11.2025	1,67%
01.05.2026	1,69%
01.11.2026	1,71%
01.05.2027	1,74%
01.11.2027	1,76%
01.05.2028	1,78%
01.11.2028	1,80%
01.05.2029	1,82%
01.11.2029	1,84%
01.05.2030	1,87%
01.11.2030	1,89%
01.05.2031	1,91%
01.11.2031	1,94%
01.05.2032	1,96%
01.11.2032	1,98%
01.05.2033	2,01%
01.11.2033	2,03%
01.05.2034	2,06%
01.11.2034	2,08%
01.05.2035	2,11%
01.11.2035	2,13%
01.05.2036	2,16%
01.11.2036	2,18%

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.12.20 <i>PK</i>
Datum, Unterschrift

01.05.2037	2,21%
01.11.2037	2,24%
01.05.2038	2,27%
01.11.2038	2,29%
01.05.2039	2,32%
01.11.2039	2,35%
01.05.2040	2,38%
01.11.2040	2,41%
01.05.2041	2,44%
01.11.2041	2,47%
01.05.2042	2,50%
01.11.2042	2,53%
01.05.2043	2,56%
01.11.2043	2,59%
01.05.2044	2,62%
01.11.2044	2,65%
01.05.2045	2,69%
01.11.2045	2,72%
01.05.2046	2,75%
01.11.2046	2,79%
01.05.2047	2,82%

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.12.20 74
Datum, Unterschrift

Anlage 6 - Regelmäßige Berichte

1. Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

Wirtschaftsplan: der jährliche Wirtschaftsplan des Darlehensnehmers einschließlich Vorscheurechnungen und Erläuterungen für das Geschäftsjahr und die folgenden vier (4) Geschäftsjahre.

Quartalsbericht: jeder für ein Geschäftsjahresquartal erstellte Quartalsbericht mit Informationen zur Finanzlage, der Entwicklung des Geschäftsverlaufs und ggf. besonderen Vorkommnissen, wobei dieser nicht mehr Informationen enthalten muss als ein an den Aufsichtsrat übermittelter Quartalsbericht.

Jahresabschluss: der testierte Jahresabschluss des Darlehensnehmers einschließlich Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und gegebenenfalls Kapitalflussrechnung samt Erläuterungen.

Regelmäßige Berichte: der Wirtschaftsplan, der Quartalsbericht und der Jahresabschluss.

2. Die Regelmäßigen Berichte sind der KfW IPEX-Bank zu den folgenden Zeitpunkten zu übermitteln:

- (a) den Wirtschaftsplan: bis Ende Januar des Geschäftsjahres, auf das sich der Wirtschaftsplan bezieht
- (b) ab Vorlage aller Modifizierten Ausfallbürgschaften iSv. Absatz (II) der Definition dieses Begriffes, bis zum 30. September eines Jahres ein aktualisiertes Finanzmodell, basierend auf dem der KfW IPEX-Bank bei Abschluss der Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vorliegenden Modell;
- (c) den Quartalsbericht: spätestens 45 Tage nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahresquartals für das abgelaufene Geschäftsjahresquartal;
- (d) den Jahresabschluss: spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres;

Anlage 7 - Bestätigungsschreiben

[Briefkopf Darlehensnehmer]

An die
 KfW IPEX-Bank GmbH
 Abteilung [•]
 z. H. [•]
 Palmengartenstraße 5 - 9
 60325 Frankfurt am Main

Darlehensvertrag mit der KfW IPEX-Bank GmbH vom [•] über EUR [•], Darlehensvertrag
 Nr. [•] (In der derzeit geltenden Fassung nachstehend der "Darlehensvertrag")
 Bestätigungsschreiben

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Darlehensvertrag. Begriffe, die im Darlehensvertrag definiert sind,
 haben in diesem Bestätigungsschreiben dieselbe Bedeutung, soweit sich aus dem Zusam-
 menhang nicht etwas anderes ergibt.

1. Beigefügt übersenden wir Ihnen gemäß Ziffer 13 (*Informationspflichten*) des Darlehens-
 vertrages unseren [Jahresabschluss für das zum [•] endende Geschäftsjahr].
2. Wir bestätigen hiermit, dass die in Ziffer 12.3 (*Ergebnis, angediente Mengen und Um-
 satzerlöse*) des Darlehensvertrages vereinbarten Mindestwerte zum [•] [eingehalten
 /nicht eingehalten] wurden.¹ Die entsprechenden Werte sind:

Jahresüberschuss (Ist-Wert):	EUR [•]
Untergrenze:	EUR 100.000,00
Angediente Mengen (Ist-Wert):	[•] Tonnen
Untergrenze:	200.000 Tonnen

¹ Angediente Mengen und Umsatzerlöse sind erst ab dem auf die Fertigstellung des Kessels 4 folgenden Geschäftsjahr en-
 zugeben.

Umsatzerlöse (Ist-Wert): EUR [•]

Untergrenze: EUR 20.000.000,00

3. [Überdies bestätigen wir hiermit, dass die nach Ziffer 12.8 (Verschuldungsobergrenze) für das abgelaufene Kalenderjahr gültige Verschuldungsobergrenze eingehalten wurde [und für das laufende Kalenderjahr eingehalten ist]².

Die entsprechenden Werte sind:

Verschuldung am 31.12. des letzten Kalenderjahrs: EUR [•]

Aktuelle Verschuldung: EUR [•]³⁴

4. Wir bestätigen, dass derzeit weder ein Kündigungsgrund noch ein Potentieller Kündigungsgrund nach Maßgabe des Darlehensvertrages vorliegt⁵ und wir geben hiermit erneut die in Ziffer 11.1 (Zusicherungen und Gewährleistungen) des o. g. Darlehensvertrages genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab, bezogen auf den Zeitpunkt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[Darlehensnehmer]⁶

.....
Name(s):

Position(s):

- ² Bestätigung für das laufende Kalenderjahr nicht durch den Wirtschaftsprüfer sondern nur durch den Darlehensnehmer abzugeben.
- ³ Bestätigung für das laufende Kalenderjahr nicht durch den Wirtschaftsprüfer sondern nur durch den Darlehensnehmer abzugeben.
- ⁴ Bestätigung zu Nr. 3 erst ab Vorlage aller Modifizierten Ausfallbürgschaften iSv. Absatz (i) der Definition dieses Begriffes abzugeben.
- ⁵ Falls die Bestätigung nicht abgegeben werden kann, sind die bestehenden Kündigungsgründe oder Potentiellen Kündigungsgründe zu nennen. Zudem sollte mitgeteilt werden, ob und ggf. wie der Darlehensnehmer den Kündigungsgrund oder Potentiellen Kündigungsgrund zu heilen beabsichtigt.
- ⁶ Durch zwei Geschäftsführer zu unterzeichnen (falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist).

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
31.12.22 <i>JK</i>
Datum, Unterschrift

Wir bestätigen, dass die im vorstehenden Bestätigungsschreiben aufgeführten Werte und Berechnungen zutreffend sind.

Für [Abschlussprüfer]

Ort:

Datum:

.....
Name:

Positionen:

Kaufmännisch richtig
21.12.20 <i>PK</i>
Datum, Unterschrift

Anlage 8 - Modifizierte Ausfallbürgschaften (80%)

**Modifizierte
befristete Ausfallbürgschaft**

der

[Name des Bürgen]

- nachstehend „Bürge“ genannt -

zugunsten der

KfW IPEX-Bank GmbH

- nachstehend „Bank“ genannt -

Die Bank stellt der

GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
 Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87, 67059 Ludwigshafen am Rhein
 - nachstehend „Darlehensnehmer“ genannt -

gemäß Darlehensvertrag vom [•] (der „Darlehensvertrag“) ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 90.000.000,00 (das „Darlehen“) zur Verfügung. Der Darlehensvertrag ist dem Bürgen bekannt.

Für dieses Darlehen übernimmt der Bürge zugunsten der Bank die modifizierte befristete Ausfallbürgschaft in Höhe einer auf sie entfallenden Quote (s. unten) auf einen Betrag von bis zu 80 % der Darlehenssumme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Darlehensbetrag und daraus resultierend der Bürgschaftsbetrag wird für die neun nachstehend genannten Gesellschafter des Darlehensnehmers unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses wie folgt festgelegt:

Gesellschafter des Darlehensnehmers	Bürgschaftsquote in %	Bürgschaftsbetrag
Stadt Ludwigshafen am Rhein	52,86	[•]
Stadt Speyer	5,9175	[•]

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.02.20 PH
Datum, Unterschrift

Stadt Frankenthal/Pfalz	5,9175	[•]
Stadt Neustadt/Weinstraße	5,9175	[•]
Stadt Worms	5,9175	[•]
Rhein-Pfalz-Kreis	5,9175	[•]
Landkreis Bad Dürkheim	5,9175	[•]
Landkreis Alzey-Worms	5,9175	[•]
ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern	5,9175	[•]

1. Ausfallbürgschaft

- 1.1 Der Bürge übernimmt zur Sicherung der bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten, im Fall des Ausfalls des Darlehensnehmers die modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

EUR [•]

(in Worten: Euro [•] Millionen)

zzgl. Zinsen, Verzugszinsen und Kosten gemäß der auf den Bürgen entfallenden Quote von [•] % (siehe oben).

- 1.2 Der in Ziffer [1.1] genannte Höchstbetrag ermäßigt sich um den wie folgt ermittelten Betrag

Ermäßigungsbetrag =

die bei der Bank eingegangenen Tilgungsleistungen auf das Darlehen, multipliziert mit 0,80, multipliziert mit [•]⁷.

Die Bank wird den Bürgen jeweils über den Eingang der Tilgungsleistungen, den jeweils offenen Darlehensbetrag sowie den sich daraus ergebenden reduzierten Höchstbetrag mindestens einmal halbjährlich informieren. Die Bank wird von dieser Verpflichtung frei, indem sie der Stadt Ludwigshafen eine entsprechende Mitteilung für alle Gesellschafter des Darlehensnehmers als Bürgen und die von diesen in Bezug auf den Darlehensvertrag gewährten Bürgschaften zukommen lässt.

⁷ = Quote, ausgedrückt als absolute Zahl, d.h. für Ludwigshafen 0,5288, für alle anderen Bürgen 0,059175.

- 1.3 Die Bürgschaft gilt neben etwaigen von weiteren Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 1.4 Haben sich weitere Bürgen in gesonderten Bürgschaftsurkunden für die mit dieser Urkunde verbürgten Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verbürgt, haftet jeder einzelne Bürge im Verhältnis zur Bank unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses und ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der Bank vollständig erfüllt sind.
- 1.5 Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus kann sich der Bürge nur dann darauf berufen, dass die Bank ihre Ansprüche durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Darlehensnehmers befriedigen kann (Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB), wenn die Gegenforderung des Darlehensnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Ausfall

Der Ausfall des Darlehensnehmers gilt in Höhe der noch ausstehenden Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise (z.B. wenn fällige Zins- und Tilgungs- oder andere Leistungen unter dem Darlehensvertrag nach Aufforderung der Bank nicht binnen zwölf (12) Monaten gezahlt werden) erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Darlehensnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Ansprüche wegen Verzugs der Hauptschuldnerin unter dem Darlehensvertrag können nur für den Zeitraum geltend gemacht werden, ab dem der Bürge vom Verzug in Kenntnis gesetzt wurde.

3. Übergang und Übertragung von Sicherheiten

- 3.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank die vom Darlehensnehmer zur Absicherung der Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag bestellten Sicherheiten - gegebenenfalls - anteilig auf den Bürgen übertragen, soweit diese Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen. Wenn die Ansprüche der Bank den in Ziffer [1.1] genannte Höchstbetrag übersteigen und die kraft Gesetzes Übergehenden oder nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu übertragenden Sicherheiten auch zur Sicherung des nicht verbürgten Teils der Ansprüche dienen, so steht der Bank gegenüber dem Bürgen ein vorrangiges Befriedigungsrecht zu.
- 3.2 Im Falle einer nur teilweisen Inanspruchnahme der Bürgschaft wird der Bürge gesetzliche oder vertragliche Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme gegen den Darlehensnehmer erst geltend machen, wenn die Forderungen der Bank unter dem Darlehensvertrag vollständig erfüllt sind.

4. Informationspflicht der Bank

Die Bank ist verpflichtet, für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von neun Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen.

5. Befristung, Erlöschen und Rückgabe der Bürgschaft

5.1 Diese Ausfallbürgschaft erlischt,

(a) sobald sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag gegenüber der Bank vollständig erfüllt sind; oder

(b) soweit der Bürge Zahlungen auf die Bürgschaft geleistet hat,

spätestens aber mit Ablauf des [Datum]⁸, allerdings nur im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt nicht fälligen Forderungen aus dem Darlehensvertrag.

5.2 Nach Erlöschen dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank - nach deren Wahl - dem Bürgen das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgeben oder dem Bürgen das Erlöschen der Ausfallbürgschaft schriftlich bestätigen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die Wirksamkeit dieser Ausfallbürgschaft wird durch einen Wechsel in den Gesellschaftern des Darlehensnehmers oder eine Änderung seiner Rechtsform nicht berührt.

6.2 Änderungen dieser Ausfallbürgschaft (einschließlich einer Änderung dieser Ziffer [6.2]) bedürfen der Schriftform.

6.3 Diese Ausfallbürgschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

⁸ Ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Tilgungsrate.

[Name des Bürgen]

Ort:

Datum:

.....
Name(n):

Position(en):

KfW IPEX-Bank GmbH

Ort:

Datum:

.....
Name(n):

Position(en):

Kaufmännisch richtig
21.12.20 JK
Datum, Unterschrift

Anlage 9 - Erweiterte Modifizierte Ausfallbürgschaften (80%)

**Modifizierte
befristete Ausfallbürgschaft**

der

[Name des Bürgen]

- nachstehend „Bürge“ genannt -

zugunsten der

KfW IPEX-Bank GmbH

- nachstehend „Bank“ genannt -

Die Bank stellt der

GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87, 67059 Ludwigshafen am Rhein
- nachstehend „Darlehensnehmer“ genannt -

gemäß Darlehensvertrag vom 16. Oktober 2018 (zuletzt geändert und neu gefasst durch Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom [●], der „Darlehensvertrag“) ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 115.000.000,00 (das „Darlehen“) zur Verfügung. Der Darlehensvertrag ist dem Bürgen bekannt. Die Darlehenssumme wurde durch vorgenannte Nachtragsvereinbarung Nr. 2 von ursprünglich EUR 90.000.000,00 auf EUR 115.000.000,00 erhöht. In Bezug auf den ursprünglichen Darlehensbetrag hat sich der Bürge durch eine Modifizierte befristete Ausfallbürgschaft vom [●] 2018 verbürgt. Diese Bürgschaft wird im Hinblick auf die Erhöhung der Darlehenssumme erweitert und wie folgt neu gefasst:

Für das Darlehen iHv. bis zu EUR 115.000.000,00 übernimmt der Bürge zugunsten der Bank die modifizierte befristete Ausfallbürgschaft in Höhe einer auf sie entfallenden Quote (s. unten) auf einen Betrag von bis zu 80 % der Darlehenssumme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Darlehensbetrag und daraus resultierend der Bürgschaftsbetrag wird für die neun nachstehend genannten Gesellschafter des Darlehensnehmers unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses wie folgt festgelegt:

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig

21.12.20 *PL*
Datum, Unterschrift

Gesellschafter des Darlehensnehmers	Bürgschaftsquote in %	Bürgschaftsbetrag
Stadt Ludwigshafen am Rhein	52,66	[•]
Stadt Speyer	5,9175	[•]
Stadt Frankenthal/Pfalz	5,9175	[•]
Stadt Neustadt/Weinstraße	5,9175	[•]
Stadt Worms	5,9175	[•]
Rhein-Pfalz-Kreis	5,9175	[•]
Landkreis Bad Dürkheim	5,9175	[•]
Landkreis Alzey-Worms	5,9175	[•]
ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern	5,9175	[•]

1. Ausfallbürgschaft

- 1.1 Der Bürge übernimmt zur Sicherung der bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten, im Fall des Ausfalls des Darlehensnehmers die modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

EUR [•]

(in Worten: Euro [•] Millionen)

zzgl. Zinsen, Verzugszinsen und Kosten gemäß der auf den Bürgen entfallenden Quote von [•] % (siehe oben).

- 1.2 Der in Ziffer [1.1] genannte Höchstbetrag ermäßigt sich um den wie folgt ermittelten Betrag

Ermäßigungsbetrag =

die bei der Bank eingegangenen Tilgungsleistungen auf das Darlehen, multipliziert mit 0,80, multipliziert mit [•]⁹.

⁹ = Quote, ausgedrückt als absolute Zahl, d.h. für Ludwigshafen 0,5266, für alle anderen Bürgen 0,059175.

Die Bank wird den Bürgen jeweils über den Eingang der Tilgungsleistungen, den jeweils offenen Darlehensbetrag sowie den sich daraus ergebenden reduzierten Höchstbetrag mindestens einmal halbjährlich informieren. Die Bank wird von dieser Verpflichtung frei, indem sie der Stadt Ludwigshafen eine entsprechende Mitteilung für alle Gesellschafter des Darlehensnehmers als Bürgen und die von diesen in Bezug auf den Darlehensvertrag gewährten Bürgschaften zukommen lässt.

- 1.3 Die Bürgschaft gilt neben etwaigen von weiteren Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 1.4 Haben sich weitere Bürgen in gesonderten Bürgschaftsurkunden für die mit dieser Urkunde verbürgten Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verbürgt, haftet jeder einzelne Bürge im Verhältnis zur Bank unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses und ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der Bank vollständig erfüllt sind.
- 1.5 Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus kann sich der Bürge nur dann darauf berufen, dass die Bank ihre Ansprüche durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Darlehensnehmers befriedigen kann (Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB), wenn die Gegenforderung des Darlehensnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Ausfall

Der Ausfall des Darlehensnehmers gilt in Höhe der noch ausstehenden Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise (z.B. wenn fällige Zins- und Tilgungs- oder andere Leistungen unter dem Darlehensvertrag nach Aufforderung der Bank nicht binnen zwölf (12) Monaten gezahlt werden) erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Darlehensnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Ansprüche wegen Verzugs der Hauptschuldnerin unter dem Darlehensvertrag können nur für den Zeitraum geltend gemacht werden, ab dem der Bürge vom Verzug in Kenntnis gesetzt wurde.

3. Übergang und Übertragung von Sicherheiten

- 3.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank die vom Darlehensnehmer zur Absicherung der Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag bestellten Sicherheiten - gegebenenfalls - anteilig auf den Bürgen übertragen, soweit diese Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen. Wenn die Ansprüche der Bank den in Ziffer [1.1] genannte Höchstbetrag übersteigen und die kraft Gesetzes übergehenden oder nach Maßgabe des vorstehendem Satzes zu übertragenden Sicherheiten auch zur Sicherung des nicht

verbürgten Teils der Ansprüche dienen, so steht der Bank gegenüber dem Bürgen ein vorrangiges Befriedigungsrecht zu.

- 3.2 Im Falle einer nur teilweisen Inanspruchnahme der Bürgschaft wird der Bürge gesetzliche oder vertragliche Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme gegen den Darlehensnehmer erst geltend machen, wenn die Forderungen der Bank unter dem Darlehensvertrag vollständig erfüllt sind.

4. Informationspflicht der Bank

Die Bank ist verpflichtet, für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von neun Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen.

5. Befristung, Erlöschen und Rückgabe der Bürgschaft

5.1 Diese Ausfallbürgschaft erlischt,

- (a) sobald sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag gegenüber der Bank vollständig erfüllt sind; oder
- (b) soweit der Bürge Zahlungen auf die Bürgschaft geleistet hat,

spätestens aber mit Ablauf des [Datum]¹⁰, allerdings nur im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt nicht fälligen Forderungen aus dem Darlehensvertrag.

- 5.2 Nach Erlöschen dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank - nach deren Wahl - dem Bürgen das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgeben oder dem Bürgen das Erlöschen der Ausfallbürgschaft schriftlich bestätigen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Wirksamkeit dieser Ausfallbürgschaft wird durch einen Wechsel in den Gesellschaftern des Darlehensnehmers oder eine Änderung seiner Rechtsform nicht berührt.
- 6.2 Änderungen dieser Ausfallbürgschaft (einschließlich einer Änderung dieser Ziffer [6.2]) bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Diese Ausfallbürgschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

¹⁰ Ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Tilgungsrate.

[Name des Bürger]

Ort:

Datum:

.....
Name(n):

Position(en):

KfW IPEX-Bank GmbH

Ort:

Datum:

.....
Name(n):

Position(en):

Kaufmännisch richtig
21.12.00 <i>AL</i>
Datum, Unterschrift

Anlage 10 - Modifizierte Ausfallbürgschaften (100%)

**Modifizierte
befristete Ausfallbürgschaft**

der

[Name des Bürgen]

- nachstehend „Bürge“ genannt -

zugunsten der

KfW IPEX-Bank GmbH

- nachstehend „Bank“ genannt -

Die Bank stellt der

GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87, 67059 Ludwigshafen am Rhein
- nachstehend „Darlehensnehmer“ genannt -

gemäß Darlehensvertrag vom 16. Oktober 2018 (zuletzt geändert durch Nachtragsvereinbarung Nr. [•] vom [•], der „Darlehensvertrag“) ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 115.000.000,00 (das „Darlehen“) zur Verfügung. Der Darlehensvertrag ist dem Bürgen bekannt. In Bezug auf den Darlehensbetrag hat sich der Bürge durch eine Modifizierte befristete Ausfallbürgschaft vom [•], neu gefasst am [•] verbürgt. Diese Bürgschaft wird in Erweiterung des Haftungsumfangs wie folgt neu gefasst:

Für dieses Darlehen übernimmt der Bürge zugunsten der Bank die modifizierte befristete Ausfallbürgschaft in Höhe einer auf sie entfallenden Quote (s. unten) auf einen Betrag von bis zu 100 % der Darlehenssumme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Darlehensbetrag und daraus resultierend der Bürgschaftsbetrag wird für die neun nachstehend genannten Gesellschafter des Darlehensnehmers unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses wie folgt festgelegt:

Gesellschafter des Darlehensnehmers	Bürgschaftsquote in %	Bürgschaftsbetrag
Stadt Ludwigshafen am Rhein	52,66	[•]

Neufassung Darlehensvertrag GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.12.20 <i>FM</i>
Datum, Unterschrift

Stadt Speyer	5,9175	[•]
Stadt Frankenthal/Pfalz	5,9175	[•]
Stadt Neustadt/Weinstraße	5,9175	[•]
Stadt Worms	5,9175	[•]
Rhein-Pfalz-Kreis	5,9175	[•]
Landkreis Bad Dürkheim	5,9175	[•]
Landkreis Alzey-Worms	5,9175	[•]
ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern	5,9175	[•]

1. Ausfallbürgschaft

- 1.1 Der Bürge übernimmt zur Sicherung der bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten, im Fall des Ausfalls des Darlehensnehmers die modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

EUR [•]

(in Worten: Euro [•] Millionen)

zzgl. Zinsen, Verzugszinsen und Kosten gemäß der auf den Bürgen entfallenden Quote von [•] % (siehe oben).

- 1.2 Der in Ziffer [1.1] genannte Höchstbetrag ermäßigt sich um den wie folgt ermittelten Betrag

Ermäßigungsbetrag =

die bei der Bank eingegangenen Tilgungsleistungen auf das Darlehen, multipliziert mit [•]¹¹.

Die Bank wird den Bürgen jeweils über den Eingang der Tilgungsleistungen, den jeweils offenen Darlehensbetrag sowie den sich daraus ergebenden reduzierten Höchstbetrag mindestens einmal halbjährlich informieren. Die Bank wird von dieser Verpflichtung frei, indem sie der Stadt Ludwigshafen eine entsprechende Mitteilung für alle Gesellschafter des Darlehensnehmers als Bürgen und die von diesen in Bezug auf den Darlehensvertrag gewährten Bürgschaften zukommen lässt.

¹¹ = Quote, ausgedrückt als absolute Zahl, d.h. für Ludwigshafen 0,5266, für alle anderen Bürgen 0,059175.

- 1.3 Die Bürgschaft gilt neben etwaigen von weiteren Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 1.4 Haben sich weitere Bürgen in gesonderten Bürgschaftsurkunden für die mit dieser Urkunde verbürgten Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verbürgt, haftet jeder einzelne Bürge im Verhältnis zur Bank unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses und ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der Bank vollständig erfüllt sind.
- 1.5 Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus kann sich der Bürge nur dann darauf berufen, dass die Bank Ihre Ansprüche durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Darlehensnehmers befriedigen kann (Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB), wenn die Gegenforderung des Darlehensnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. Ausfall

Der Ausfall des Darlehensnehmers gilt in Höhe der noch ausstehenden Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise (z.B. wenn fällige Zins- und Tilgungs- oder andere Leistungen unter dem Darlehensvertrag nach Aufforderung der Bank nicht binnen zwölf (12) Monaten gezahlt werden) erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Darlehensnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Ansprüche wegen Verzugs der Hauptschuldnerin unter dem Darlehensvertrag können nur für den Zeitraum geltend gemacht werden, ab dem der Bürge vom Verzug in Kenntnis gesetzt wurde.

3. Übergang und Übertragung von Sicherheiten

- 3.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank die vom Darlehensnehmer zur Absicherung der Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag bestellten Sicherheiten - gegebenenfalls - anteilig auf den Bürgen übertragen, soweit diese Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen. Wenn die Ansprüche der Bank den in Ziffer [1.1] genannte Höchstbetrag übersteigen und die kraft Gesetzes übergehenden oder nach Maßgabe des vorstehendem Satzes zu übertragenden Sicherheiten auch zur Sicherung des nicht verbürgten Teils der Ansprüche dienen, so steht der Bank gegenüber dem Bürgen ein vorrangiges Befriedigungsrecht zu.
- 3.2 Im Falle einer nur teilweisen Inanspruchnahme der Bürgschaft wird der Bürge gesetzliche oder vertragliche Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme gegen den Darlehensnehmer erst geltend machen, wenn die Forderungen der Bank unter dem Darlehensvertrag vollständig erfüllt sind.

4. Informationspflicht der Bank

Die Bank ist verpflichtet, für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von neun Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen.

5. Befristung, Erlöschen und Rückgabe der Bürgschaft

5.1 Diese Ausfallbürgschaft erlischt,

(a) sobald sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag gegenüber der Bank vollständig erfüllt sind; oder

(b) soweit der Bürge Zahlungen auf die Bürgschaft geleistet hat,

spätestens aber mit Ablauf des [Datum]¹², allerdings nur im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt nicht fälligen Forderungen aus dem Darlehensvertrag.

5.2 Nach Erlöschen dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank - nach deren Wahl - dem Bürgen das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgeben oder dem Bürgen das Erlöschen der Ausfallbürgschaft schriftlich bestätigen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die Wirksamkeit dieser Ausfallbürgschaft wird durch einen Wechsel in den Gesellschaftern des Darlehensnehmers oder eine Änderung seiner Rechtsform nicht berührt.

6.2 Änderungen dieser Ausfallbürgschaft (einschließlich einer Änderung dieser Ziffer [6.2]) bedürfen der Schriftform.

6.3 Diese Ausfallbürgschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

¹² Ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Tilgungsrate.

[Name des Bürgen]

Ort:

Datum:

.....
Name(n):

Position(en):

KfW IPEX-Bank GmbH

Ort:

Datum:

.....
Name(n):

Position(en):

Neufassung Darlehensvertrag GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.12.20 FM
Datum, Unterschrift

Anlage 11 - Bestätigung zur Konditionenänderung*[Briefkopf KfW IPEX-Bank]*

An die
 GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
 Abteilung [•]
 z. H. [•]
 Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87
 67059 Ludwigshafen

Darlehensvertrag mit der KfW IPEX-Bank GmbH vom [•] über EUR [•], Darlehensvertrag Nr. [•] (In der derzeit geltenden Fassung nachstehend der "Darlehensvertrag")

Bestätigung zur Konditionenänderung

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ziffer 10.2 (*Ersetzung der Bürgschaften*) und Ziffer 5.3(c) (*Zinsanpassung*) des Darlehensvertrages und bestätigen Ihnen hiermit:

- (a) den Erhalt der Original aller Bürgschaften, die die Anforderungen der Ziffer 10.2(a) des Darlehensvertrages erfüllen und
- (b) dass die Voraussetzungen nach Ziffer 10.2(b) des Darlehensvertrages im Hinblick auf diese Bürgschaften erfüllt sind.

Dementsprechend gelten gemäß Ziffer 5.3(c) (*Zinsanpassung*) des Darlehensvertrages im Anschluss an den folgenden Zinszahlungstermin (d.h. ab dem [•]) die in Anlage 4 (*Alternativkonditionen*) des Darlehensvertrages bestimmten Zinssätze bzw. Margen.

Mit freundlichen Grüßen

KfW IPEX-Bank GmbH

Ort:

Datum:

.....
 Name:

Positionen:

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.12.20 JK
Datum, Unterschrift

Anlage 12 - Bestehende oder geplante Belastungen

1. Grundschild bzw. Grundschulden am Betriebsgrundstück des Darlehensnehmers in Ludwigshafen in Höhe von insgesamt bis zu EUR 130.000.000 (zzgl. Zinsen und ggf. Nebenkosten) zur Absicherung von Ansprüchen der Stadt Ludwigshafen und anderen Gesellschaftern des Darlehensnehmers aus der Übernahme von Bürgschaften für Ansprüche gegen den Darlehensnehmer.
2. Grundschild in Höhe von EUR 2.000.000 (zzgl. Zinsen und Nebenkosten) zugunsten der Sparkasse Vorderpfalz (derzeit Ludwigstrasse 52, 67059 Ludwigshafen am Rhein) zur Absicherung von Darlehen zur Finanzierung des Verwaltungsgebäudes des Darlehensnehmers.

Kaufmännisch richtig

21.12.20 211
Datum, Unterschrift

Anlage 13 - Muster Erweiterte Gesellschaftererklärung II

[Briefkopf der Stadt Ludwigshafen am Rhein]

An die
 KfW IPEX-Bank GmbH (die „kontrahierende Bank“ oder „Bank“)
 Abteilung [●]
 z. H. [●]
 Palmengartenstraße 5 - 9
 60325 Frankfurt am Main

Erklärung der GML-Hauptgesellschafterin Stadt Ludwigshafen am Rhein an die kontrahierende Bank

Vorbemerkung

Die kontrahierende Bank hat mit der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH („GML“) einen Darlehensvertrag über ursprünglich € 90.000.000 (in Worten: Euro neunzig Millionen zur Finanzierung des Projektes IGNIS geschlossen. Die Darlehenssumme soll aufgrund einer Nachtragsvereinbarung zu diesem Darlehensvertrag auf

€ 115.000.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzehn Millionen)

aufgestockt werden.

Die Darlehensaufnahme der GML sowie die Konditionen und sonstigen Bedingungen dieser Darlehensaufnahme sind uns bekannt. Eine Kopie des o. g. geänderten Darlehensvertrages [liegt uns vor ist noch vorzulegen]. Einwendungen unsererseits ggü. dieser Darlehensaufnahme bestehen nicht. Wir haben der langfristigen Darlehensaufnahme zusammen mit den anderen GML-Gesellschaften zugestimmt.

Unsere derzeitige Beteiligungsquote an der GML beträgt 52,352%. Uns ist bekannt, dass unser Gesellschafter- und Beteiligungsverhältnis eine wesentliche Grundlage für die Bereitschaft der kontrahierenden Bank zur Gewährung des o.g. Darlehens sowie für die Zulassung und Aufrechterhaltung sämtlicher Inanspruchnahmen hierunter darstellt. Die GML hat ihren Firmensitz und betreibt ihre Müllverbrennungsanlage in der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Deshalb ist für uns der Erhalt der Mehrheit in den Gesellschaftsgremien der GML von großer Bedeutung.

Naufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.12.20 <i>PM</i>
Datum, Unterschrift

Dies vorangestellt erklären wir gegenüber der kontrahierenden Bank Folgendes in Bezug auf den geänderten Darlehensvertrag und die darin vorgesehene Erhöhung des Darlehens:

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein wird für den Fall, dass die Darlehensnehmerin ein ihr zustehendes Kündigungsrecht gemäß § 489 Abs. 2 BGB ausübt und den Darlehensvertrag während des Zinsbindungszeitraumes zur Rückzahlung kündigt, vor Wirksamwerden der Kündigung einen inhaltlich entsprechenden Darlehensvertrag über die Restvaluta abschließen, sofern die Bank dem Darlehensnehmerwechsel vorher zustimmt, oder alternativ der Bank denjenigen Schaden ersetzen, der der Bank aus der vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrages durch die Darlehensnehmerin entsteht

Darüber hinaus wird die Stadt Ludwigshafen am Rhein der Bank den Schaden ersetzen, der ihr dadurch entsteht, dass Darlehen bzw. Darlehensteile, für die ein Festzins vereinbart wurde, nicht oder nicht zu den vereinbarten Zeitpunkten in der vorgesehenen Höhe ausgezahlt werden.

Dieses Schreiben ersetzt das als Anlage beigefügte Schreiben vom 14.05.2019.

Ludwigshafen, [Datum]

[Unterschrift / Funktion des Unterzeichners/ Dienststempel]

Anlage

Anlage 14 - Pflanzahlen

Neufassung Darlehensvertrag GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen / KfW IPEX-Bank

Kaufmännisch richtig
21.12.20 PA
Datum, Unterschrift

Anlage 15 – Muster des Berichts zu Baufortschritt und -kosten

1. Zusammenfassung des Projektstandes
2. technischer Projektstand
 - a) Planung
 - b) Bautechnik
 - c) Gebäudetechnik
 - d) Verfahrenstechnik
 - e) Fertigung
 - i. Qualitätssicherung
 - ii. Elektrotechnik
 - f) Leittechnik
 - g) evtl. technische Probleme
 - h) Arbeitssicherheit
3. Status Projektausführung
 - a) Baustatus
 - b) Anlieferung der Komponenten
 - c) Anlagenmontage (mech./elektr.)
 - d) Inbetriebnahme (kalt/heiß)
 - e) Leistungstests / Probetrieb
4. Genehmigungen (bspw. Änderungen)
5. Terminplan mit evtl. Abweichungen
6. Budgetbericht mit evtl. Abweichungen und claiming

Anhänge

- aktueller Terminplan (*Änderungen zur Planung müssen erkennbar sein*)
- aktueller Budgetbericht (*Änderungen zum Originalbudget müssen erkennbar sein*)
- Fotodokumentation (pro Quartalsbericht ca. 15 Fotos)

Annex 2 Bestätigung zur Modifizierten Ausfallbürgschaft

[Briefkopf des Bürgen]

An die
KfW IPEX-Bank GmbH
Abteilung X1c
z. H. [•]
Palmengartenstraße 5 - 9
60325 Frankfurt am Main

Modifizierte befristete Ausfallbürgschaft vom [•]

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die o.g. modifizierte befristete Ausfallbürgschaft.

Durch den Darlehensnehmer, die GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH, wurde uns mitgeteilt, dass der in der Bürgschaftsurkunde in Bezug genommene Darlehensvertrag aufgrund von Änderungen in der Projektstruktur durch eine Nachtragsvereinbarung insbesondere im Hinblick auf die Festzinssatzoption geändert werden soll bzw. zwischenzeitlich bereits geändert wurde. Für jede der bisherigen Tranchen kann der Darlehensnehmer dann bis fünf (5) Bankarbeitstage vor Ablauf des für diese Tranchen jeweils maßgeblichen Verfügbarkeitszeitraumes (d.h. dem 1. Dezember 2021 bzw. 1. Mai 2024) verlangen, dass die maßgeblichen Darlehensbeträge mit Wirkung zum 1. Juni 2022 (im Falle der sog. Tranche A iHv. EUR 49.000.000) bzw. 1. November 2024 (im Falle der sog. Tranche B iHv. EUR 41.000.000) mit einem Festzinssatz verzinst werden.

Wir bestätigen Ihnen vor diesem Hintergrund, dass sich die Bürgschaft uneingeschränkt auf den durch eine Nachtragsvereinbarung entsprechend zu ändernden bzw. geänderten Darlehensvertrag erstreckt, mit Ausnahme der ggf. in einem solchen Nachtrag vorgesehene Erhöhung des Darlehens um EUR 25.000.000 (neue Tranche C des Darlehensvertrages) sowie Zinsen, Verzugszinsen und Kosten in Bezug auf diesen erhöhten Darlehensbetrag.

Kaufmännisch richtig
21.12.20 7M
Datum, Unterschrift

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Bürgen]

Ort:

Datum:

Name(n):

Position(en):

Kaufmännisch richtig
21.12.20 <i>FM</i>
Datum, Unterschrift

Unterschriften zur Nachtragsvereinbarung Nr. 2

GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH

Ort: Ludwigshafen am Rhein

Datum: 21.12.2020

GML

GEMEINSCHAFTS-
MÜLLHEIZKRAFTWERK
LUDWIGSHAFEN GmbH

80, Gemeindefürsorge-Friedensweg, 55116, 87
67059 Ludwigshafen am Rhein
Telefon: (06 21) 5 94 1 1 0
Fax: 06 21 5 94 1 1 1
E-Mail: info@gml-ludwigshafen.de
Web: www.gml-ludwigshafen.de

Name(n): *Thomas Grommes*
Thomas Grommes

Position(en): Geschäftsführer

[Handwritten signature]

KfW IPEX-Bank GmbH

Ort: Frankfurt am Main

Datum:

Name(n):

Position(en):

Kaufmännisch richtig
21.12.2020 *FK*
Datum, Unterschrift

Unterschriften zur Nachtragsvereinbarung Nr. 2

GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH

Ort: Ludwigshafen am Rhein

Datum:

.....
Name(n): Dr. Thomas Grommes

Position(en): Geschäftsführer

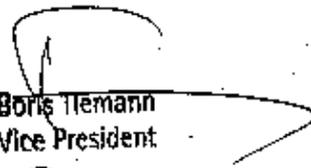
KfW IPEX-Bank GmbH

Ort: Frankfurt am Main

Datum:



Peter Tesmer
Director



Boris Hemann
Vice President

29.12.2020

.....
Name(n):

Position(en):